Die Exterritorialität

in ihrer modernen Rechtserscheinung

DIE EXTERRITORIALITÄT

IN IHRER

MODERNEN RECHTSERSCHEINUNG

INAUGURAL-DISSERTATION

VERFASST UND DER

HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

KGL. BAYER. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

ZUR

ERLANGUNG DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOKTORWÜRDE

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

VORGELEGT VON

WERNER-OTTO HENTIG

AUS **BERLIN**

BERLIN W. 57

BUCHDRUCKEREI PASS & GARLEB G. m. b. H.

1909

Referent

Professor Dr. iur. et phil. Chr. Meurer.

Meiner lieben Mutter

Inhalt.

Seite

Einleitung 9

1. Kapitel.

Der Begriff der Exterritorialität.

I. Geschichte des Begriffs:

A. Geschichtliche Grundlagen der Exterritorialität vor Entstehung des Begriffsnamens:

1. im Altertum 13
2. im Mittelalter 15

B. Geschichte des Rechtsinstituts der Exterritorialität:

1. sein Urheber 16
2. dessen Nachfolger 18
3. die Neueren 18

II. Inhalt des Begriffs:

A. Worterklärung 20

B. Juristische Konstruktion:

1. Fiktionstheorie 20
2. neuere Ansichten 23

C. Das Wesen der Exterritorialität, entwickelt aus ihrem Zweck 23

D. Zusammenfassung der Bestimmungsgründe des Begriffs 24

Seite

2. Kapitel.

Umfang der Exterritorialität

unter dem Gesichtspunkte

A. der Rechtsgebiete, die sie betrifft:

1. die Unverletzbarkeit 24
2. die Befreiung von der Gerichtshoheit . . 27
3. die Befreiung von der Verwaltungshoheit . 32
4. die Befreiung von der Finanzhoheit . . . 33
5. die Befreiung von der Kirchenhoheit . . 34
6. die Selbstgerichtsbarkeit 35

B. des Gegenstandes, auf den sie sich bezieht:

1. Personen:
   a) Staaten 35
   b) Staatsoberhäupter 37
   c) Diplomatische Vertreter 42
   d) Konsuln 42
   e) sonstige Exterritoriale 45
   f) Truppenkörper 45
2. Sachen:
   a) das Gesandtschafts-Hotel und die instrumenta legati instructi 46
   b) Seeschiffe 47
   c) Ausstellungen 51
   d) Luftschiffe 52

C. der örtlichen Ausdehnung 55

D. der zeitlichen Dauer 56

E. der Selbstbeschränkung 57

Schluß 60

Einleitung.

Die Entwicklung der Rechtswissenschaft in den letzten Jahrzehnten zeigt, daß in der Fülle der einzelnen Rechtsgebiete gerade die jüngsten die schnellste Ausdehnung erfahren haben. Insonderheit hat das öffentliche Recht, das in Rom kaum gekannt, während des Mittelalters im Schatten des Privatrechtes nur kümmerlich gediehen war, eine stetig steigende Bedeutung gewonnen. Viele, früher unbekannte Staatseinrichtungen: die Einführung des Konstitutionalismus, die Ausdehnung der staatlichen Tätigkeit auf den Bereich der Sozialpolitik, die Einführung einer geordneten Rechtskontrolle der Verwaltung, nicht zum mindesten aber das Wachsen des Verkehrs unter den Kulturvölkern dank umwälzenden technischen Fortschritten, die Vervielfältigung und Verflechtung ihrer wirtschaftlichen und geistigen Beziehungen, die Ausdehnung des geographisch einst so kleinen Kulturkreises auf fast alle Teile der bewohnten Erde, haben eine hohe Blüte des öffentlichen, namentlich des zwischenstaatlichen Rechtes, seines jüngsten Zweiges, gebracht.

Die segensreichen Folgen dieser Entwicklung treten von Tag zu Tag mehr hervor. Während mit der wachsenden Zahl der Rechtsbeziehungen unter den Völkern auch die Reibungsmöglichkeiten sich mehren, beginnt das neue öffentliche Recht auf friedlichem Wege Konflikte zu lösen, die man bisher nur mit Waffengewalt austragen zu können

glaubte, vor allem auch solchen Konflikten vorzubeugen, indem schon ihre Keime von den Organen des zwischenstaatlichen Verkehrs unter rechtliche Gesichtspunkte gebracht und unter diesen behandelt werden.

Haben hiernach Bedeutung und Ausdehnung der diplomatischen und konsularischen Tätigkeit außerordentlich zugenommen, so ist auch die Wichtigkeit und das Anwendungsgebiet der in Betracht kommenden Rechtsnormen, die jene Tätigkeit zu schützen und zu regeln bestimmt sind, entsprechend gewachsen. Naturgemäß hat die wissenschaftliche Forschung mit dem praktischen Interesse der Staaten, das Gesandtschaftsrecht auf festen Rechtsboden zu stellen und die Geltung ihm zugrunde liegender Rechtsgedanken auszudehnen, gleichen Schritt gehalten. So hat auch die „Exterritorialität“ in dem Bestreben der Wissenschaft, ihren Begriff zu bestimmen und ihr Anwendungsgebiet abzugrenzen, eine vielfache Behandlung erfahren. In beiden Richtungen wird die juristische Tätigkeit nicht ruhen können, weil der Begriffsinhalt im Laufe der Entwicklung sich wandelt und sein Wirkungsbereich sich ändert.

Jeder Rechtsgedanke, jedes Rechtsinstitut ist das Spiegelbild tieferer geistiger Zeitströmungen. Die Geschichte eines Rechtsinstituts und dieses selbst, seinem Begriff wie seinem Umfang nach, weist, wenn es Jahrhunderte überdauert hat, Züge auf, in denen wir deutlich die einzelnen Linien seiner Bildung wiedererkennen können. Die gegensätzlichsten Wirkungen der verschiedenen Rechtsprinzipien hadern da miteinander, so daß es nicht ganz leicht wird, die verschiedensten Tendenzen von einem einheitlichen Gesichtspunkte aus zu betrachten.

Bei der Exterritorialität ist so einerseits ein gerade in unseren Tagen stark wachsendes Streben[1]) zu beobachten,

---

[1]) Vergl. die jungtürkische Bewegung.

diesen bei der steten Ausgleichung der Kultur-, Rassen- und Religionsverschiedenheiten der völkerrechtlichen Gemeinschaft immer unangenehmer empfundenen Ausnahmezustand möglichst einzuschränken, andererseits hat die Steigerung der Verkehrsbedürfnisse, Verkehrsmittel und -möglichkeiten, ferner die mit dem Aufschwung der Technik auf den verschiedensten Gebieten Hand in Hand gehende Notwendigkeit einer ausgedehnteren zwischenstaatlichen Verständigung neue Kreise von Personen und Gegenständen in den Anwendungsbereich der Exterritorialität gezogen. Mögen diese beiden Entwicklungsströmungen entgegengesetzt zu laufen scheinen, es muß sich doch ein Beurteilungsmodus finden lassen, der uns die höhere Gedankeneinheit weist, welcher sie beide entspringen.

Wie das Handelsrecht, ein Standesrecht, das seine Begründung in der besonderen, Städte und Völker verbindenden Tätigkeit des Kaufmanns findet, die Werkstatt einer großen Anzahl von Gedanken des allgemeinen bürgerlichen Rechts geworden ist, wie dort Teile eines Ausnahmerechts mit den neuen Rechtsbedürfnissen der Gesellschaft zum Regelrecht werden, so hat auch das Gesandtschaftsrecht, einst gleichfalls ein Sonderrecht, über seinen ursprünglichen Grenzbereich hinaus allmählich weitere Geltung gewonnen; einzelne Grundideen, für deren Allgemeingültigkeit die Zeit inzwischen gereift war, sind ausgeschieden worden, andere bestehen sonderrechtlich fort. Die Rechtsnormen der Exterritorialität wachsen nach geographischer Ausdehnung und rechtlicher Bedeutung stetig in eine Zukunft hinein, die auf ganz anderen technischen und staatlichen Grundlagen beruht als die Vergangenheit. Ebenso stetig ändert sich Bestand und Bereich des Sonderrechts zugunsten des allgemeinen Rechts.

Unternimmt man einen neuen Versuch, die Probleme der Exterritorialität zu erörtern, so werden ihr Entwicklungsgesetz geschichtlich festgestellt, die Merkmale ihres recht-

lichen Begriffs in ihrer allmählichen Entfaltung verfolgt und auf diesem Wege die Züge ihres Wesens aufgeklärt werden müssen. Ist deren Zahl und Art erkannt, so wird das Gebiet der Exterritorialität in ihrer modernen Anwendbarkeit auf bestimmte Kreise von Personen und Verhältnisse, auf Ort und Zeit, auf die Möglichkeit und Tragweite willkürlicher Ausschließung ihrer Geltung darzustellen sein.

1. Kapitel.

Der Begriff der Exterritorialität.

I. Abschnitt.

I. Geschichte des Begriffs.

A. Geschichtliche Grundlagen der Exterritorialität vor Entstehung des Begriffsnamens.

1. Im Altertum.

Den alten Völkern ist der Exterritorialitätsbegriff fremd, wenn sich auch Ansätze dazu schon in den frühesten Zeiten der Geschichte finden. Die ersten Staatsbildungen mußten bereits mit dem Nachbarn als Freund oder Feind verhandeln. Abgesehen von den orientalischen Kulturländern, wo es — in Indien z. B. — schon einen ständigen Diplomaten gegeben haben soll, bildeten die κήρυκες der Griechen und die oratores der Römer auf diesem Gebiet die früheste Einrichtung, die einen bestimmten Rechtscharakter zeigte. Ihnen wurde Leben und Freiheit zugesichert, obwohl sie als Fremde Feinde waren, also nach alter Rechtsanschauung an und für sich keinen Rechtsschutz zu beanspruchen hatten.

Auch bei den Römern, deren Imperium ein eigentliches Völkerrecht ausschloß, beschränkte sich das Recht der Gesandten auf den Hauptsatz der Unverletzlichkeit. „Quia sancti habentur[1].“ Aus dieser Stelle ergibt sich, daß die

[1]) Dig. 50, Tit. 7 § 17.

Unverletzlichkeit der Gesandten einer Zeit entstammt, in der das Recht noch durchweg sakralen Charakter trug. „Die Scheu vor den Göttern mußte", wie es Bluntschli[1]) ausdrückt, „damals die Ohnmacht des Völkerrechtes ersetzen."

Eine allgemeine Ausnahme von der römischen Gerichtsbarkeit genossen die Gesandten nicht; adversus hostem octerna auctoritas schreiben die zwölf Tafeln vor. Hieraus ergibt sich, daß dem Gesandten damals über die Vorzugsstellung der persönlichen Unantastbarkeit hinaus keine Rechte eingeräumt waren, die etwa unserem jetzigen Exterritorialitätsbegriff entsprechen könnten. Dem Wesen dieses Begriffs näher verwandt scheint schon das Ausnahmerecht der Gesandten italienischer Landgemeinden und Provinzen zu sein, die für alle vor ihrer Mission entstandenen zivil- und strafrechtlichen Ansprüche während ihres Aufenthalts in Rom die dortigen Gerichte als unzuständig ablehnen durften. Freilich waren den Gesandten in bezug auf dieses Recht auch Privatpersonen in den Dig. 5 Tit. 1 §§ 3 und 4 aufgezählten Fällen gleichgestellt.

Als die christliche Kirche politisch immer größere Bedeutung im römischen Staatsorganismus gewann, ihre weltliche Konstitution erstarkte und die Herrschermacht des römischen Bischofs immer umfassender wurde, beanspruchte auch sie für ihre als Gesandten tätigen Vertreter die Unverletzlichkeit. Ueberdies wurde den kirchlichen Gesandten, wie aus Nov. 123 Kap. 24—26 hervorgeht, hinsichtlich ihres Gerichtsstandes eine Ausnahmestellung verliehen. Sie durften danach weder in ihrer Eigenschaft als Vertreter ihrer Bischöfe noch der Kirche noch für eine öffentliche oder private Schuld durch Klage oder Zwangsvollstreckung in Anspruch genommen werden.

---

[1]) Bluntschli: Das moderne Völkerrecht. Art. 191, S. 135.

2. Im Mittelalter.

Eine weitere Entwicklung der Normen, die sich als Grundgedanken der Exterritorialität kennzeichnen, führte der Aufschwung herbei, den das Konsularwesen zur Zeit und infolge der Kreuzzüge im Orient nahm[1]). Die Konsuln, die in die neueroberten Länder geschickt wurden, übten weit über die heutige Ausdehnung des Rechts der Exterritorialität hinaus nahezu landesherrliche Jurisdiktions- und Administrationsgewalt. Diese Macht erstreckte sich nicht nur auf ihre Landsleute und die Schutzbefohlenen ihrer Regierung, sondern vielfach auch auf Einheimische.

Die Anfänge einer ständigen diplomatischen Vertretung[2]), die schon in den apokrisarii des Papstes, im bailo der Republik Venedig am Konstantinopler Hofe zu erblicken sind, fanden im 15. Jahrhundert zunächst durch die Venezianische Republik, dann auch in der französischen Monarchie unter Ludwig XI. ihre Fortbildung. Ludwig XI. verlieh seiner eigentümlichen Einschätzung des Gesandtschaftswesens in den Worten Ausdruck:

> „Eine Gesandtschaft sei um so angenehmer, je kürzere Zeit sie im Lande bliebe, man solle Gesandte sorgsam mit Spähern umgeben, was ehrenvoll sei und Schutz vor ihnen gäbe, man solle vorzüglich in Kriegszeiten Gesandte beim Gegner akkreditieren, die unter dem Deckmantel politischer Verhandlungen und geschützt durch ihren diplomatischen Charakter die schwachen Seiten des Feindes auskundschaften könnten."

Daß man bei solchen allgemein als beherzigenswert gepriesenen Grundsätzen einen Schutz für und gegen die

---

[1]) Lippmann: Die Konsularjurisdiktion im Orient. 1892. S. 11.

[2]) Vgl. Krauske, O.: Die Entwicklung der ständigen Diplomatie.

Diplomatie in einer Ausnahmestellung ihrer Vertreter suchte, ist erklärlich. Eine Behandlung, wie sie in den „Ehrenwachen“, strengen Absperrungsmaßregeln, ja sogar in haftartiger Isolierung zum Ausdruck kam, wird nicht nur aus dem 16. und 17. Jahrhundert berichtet[1]), der Niederländer Brederode[2]) erzählt, daß noch im 18. Jahrhundert die Gesandtschaft, der er angehörte, Tag und Nacht von „Zeremonienmeesters in naam, spionen in de tat“ beobachtet wurde. Aus diesem Mißtrauen heraus war auch den Gesandten häufig vorgeschrieben, in bestimmten Stadtteilen zu leben. Diese Vorschrift ist vielleicht nicht ohne Einfluß auf die Entwicklung des Exterritorialitätsgedankens geblieben, weil sie seinen Inhalt gleichsam räumlich veranschaulicht.

B. Geschichte des Rechtsinstituts der Exterritorialität.

1. Sein Urheber.

Das Aufkommen ständiger Gesandtschaften beeinflußte im Zusammenhang mit der Befreiung des Rechtes von scholastischen Fesseln, die in der Renaissance eintrat, naturgemäß das Gesandtschaftsrecht. Eine große Anzahl juristischer Schriftsteller, von denen Gentilis für seine und die folgende Zeit die größte Bedeutung hatte, beschäftigte sich von nun an mit dem neuen Recht der Gesandten, deren Stellung mit der theoretischen Festlegung ihrer Privilegien erstarkte. Allmählich fand diese Stellung willige Anerkennung bei allen miteinander in Verbindung stehenden Staaten. Jetzt suchte man nach einer juristischen Konstruktion, die eine Einreihung des Gesandtenrechts in die allgemeine Systematik des Rechts ermöglichte. In der Fiktion

---

[1]) Mémoires de Comines in Krauske, O.: Entwicklung der ständigen Diplomatie. 1885. S. 13.

[2]) Scheltema: Russland en de Nederlanden. I, 91.

der „Exterritorialität“ glaubte man sie gefunden zu haben. Das Wort selbst in seiner zusammenfassenden, begrifflichen Bedeutung erscheint nicht vor Anfang des 17. Jahrhunderts. Erst mußte das Territorialitätsprinzip politisch allgemeiner durchgeführt und zum Bewußtsein gekommen sein, bevor der gegensätzliche Gedanke der diplomatischen Immunität als einer Befreiung von der Geltung dieses Prinzips Gestalt gewinnen konnte.

> „La fiction de l’exterritorialité a été inventé pour écarter de justes scrupules sans altérer pourtant la situation des agents diplomatiques ni amoindrir les prérogatives dont la jouissance leur avait été peu à peu accordé. L’exterritorialité est venue sanctionner simplement ces prérogatives et leur donner une raison d’être acceptable en harmonie avec la dignité des états souverains[1].“

Hugo Grotius war es, der aus der Bezeichnung „Exterritorialität“, wenn sie auch hier und da in der Literatur schon früher erschienen war, einen wissenschaftlichen Begriff von rechtlichem Wert schuf. Im 2. Buch, Kap. 18 seines Hauptwerkes[2]) erklärt er,

> „daß die Völker für die Gesandten von dem Territorialitätsprinzip eine Ausnahme gemacht hätten, und daß sie auf Grund einer Fiktion als diejenigen gelten, die sie geschicht hätten“. Der Gesandte trägt das Antlitz des Senates und in sich „die Machtfülle der Republik“, spricht er mit Cicero. „Auf Grund der gleichen Fiktion“, fährt er fort, „gelten sie als außerhalb des Territoriums befindlich und sind deshalb nicht dem Zivilrecht des Volks, bei dem sie leben, unterworfen.“

Grotius ist sich wohl bewußt, daß er nur die Hilfsanschauung des Territorialrechts benutzt, um die Aus-

[1]) Lisboa: Revue de droit intern. 1889. S. 356 ff.

[2]) Hugo Grotius: De iure belli ac pacis.

nahmestellung des Gesandten als solche zu kennzeichen, auf die jenes Prinzip für den Bereich ihrer Amtshandlungen und für die von der freien Ausübung der Amtspflichten untrennbare, private Tätigkeit keine Anwendung findet.

2. Dessen Nachfolger.

Mit der Verbreitung und fast widerspruchslosen Autorität, die das Grotiussche Werk genoß, erlangte der Exterritorialitätsbegriff bald eine hohe, fachwissenschaftliche Bedeutung; nicht lange darauf auch eine Ausdehnung, die wahrscheinlich Grotius selbst nicht mehr gebilligt hätte. Zunächst wurde die Vorstellung, daß das Gesandtschaftshotel als außerhalb des Territoriums liegend zu betrachten sei, zur Grundlage des sogenannten Asylrechts. Dieses wurde schließlich auf alle die Gesandtschaft umgebenden Gebäude erweitert. Hieraus entstand endlich die franchise des quartiers. Voltaire erzählt, daß halb Rom durch die Quartierfreiheit ein sicheres Verbrecherasyl geworden war. Offensichtlich hatte die Fiktion der Exterritorialität in ihrer absoluten Anwendung verhängnisvolle Folgen gezeitigt. Wie Innocenz XI. diesen Folgen politisch entgegenzutreten sich entschloß, so erwarb sich der Niederländer Bynkershoek das Verdienst, die Auswüchse der Exterritorialität, das droit d'asyl und die franchise des quartiers durch juristische Vertiefung des Verständnisses für das Wesen des Gesandtschaftsrechtes einzuschränken. Trotzdem wirkt jene Fiktion bis in die neueste Zeit hinein.

3. Die Neueren.

Auf der Grundlage der Gedankengänge von Grotius und Bynkershoek bekennen sich Wissenschaft und Judikatur in England und Nordamerika, von kontinentalen Schriftstellern unter anderen auch Ch. de Martens, Oppenheim, Gottschalk und Fölix zu der Anschauung, daß die Fiktion der Exterritorialität zur Erklärung

und Begrenzung der gesandtschaftlichen Rechtsstellung unersetzbar sei. Wohne der Gesandte auch tatsächlich im fremden Lande, so befinde er sich doch rechtlich in der Heimat. „Legatus domicilium non mutat, nec forum mutasse intelligendum est adque adeo convenietur in loco, unde profectus est", sagt Bynkershoek im 10. Kapitel seines Werkes de foro competente legatorum.

Im scharfen Gegensatz zu dieser Auffassung steht die Gruppe derjenigen Juristen, die nicht nur die Exterritorialitätsfiktion bekämpfen, sondern auch die Notwendigkeit, ja die Berechtigung des Exterritorialitätsbegriffs überhaupt bestreitet. Zu ihnen zählen Joh. Chr. Wolff und die wie er im Banne des Naturrechts stehenden Cocceji, Vater und Sohn. Wolff will den Rechtszustand der Exterritorialität nur im Vertragswege gewährt wissen, während den beiden Cocceji die Besonderheit ihrer Rechtsanschauung den weiteren Schluß nahegelegt hat, es sei widersinnig, dem Gesandten ein Privileg einzuräumen, das über die schon durch die Vernunft gewährte Unverletzlichkeit hinausgehe. Laurent endlich, der jüngste und auch schärfste Gegner der Exterritorialität, erklärt sich auf annähernd hundert Seiten im dritten Bande seines internationalen Zivilrechts nicht nur gegen die „fiktion absurde", sondern auch gegen alle unter diesem Ausdruck zusammengefaßten Immunitäten. Weniger radikal sind Pinheiro Ferreira, Ortolan und Pradier Fodéré. Sie wollen wenigstens die unter Exterritorialität summierten Vorrechte ganz oder zum Teil als berechtigt anerkennen und beibehalten wissen. Andererseits kommen Alt, Bar, Heffter, Klüber und Bluntschli in Betracht, die zwar die Bezeichnung Exterritorialität ihrer Anschaulichkeit und Kürze halber gebrauchen, sich aber dabei bewußt bleiben, daß der Ausdruck bildlich zu verstehen sei. Als solchen halten sie ihn für daseinsberechtigt.

II. Abschnitt.

II. Inhalt des Begriffs.

Zeigen diese andeutenden Züge des Bildes von den geschichtlichen Grundlagen des Exterritorialitätsbegriffs seine vielgestaltige Entwicklung, so wird die Abwägung der verschiedenen noch heute verfochtenen Ansichten seines Wesens der schließlichen Feststellung und Bewertung seines Inhalts vorangehen müssen.

A. Worterklärung.

Einig ist die ganze Literatur von der Exterritorialität über die sprachliche Erklärung des Wortes selbst. Ganz klar gibt seine Entstehung und seinen Sinn Grotius' Definition: „Legati fictione quadem habentur pro personis mittentium, ita etiam fictione simili constituuntur quasi extra territorium, unde et civili iure populi, apud quem vivunt, non tenentur.“

B. Juristische Konstruktion.

1. Fiktionstheorie.

Im Banne dieser Grotiusschen Anschauung von „non adesse“ kennzeichnet Ch. de Martens[1]) die exterritoriale Stellung des Gesandten wie folgt: „Comme s'il n'avait point quitté l'état qui l'envoie et continuait à vivre hors du territoire dans lequel il réside“, oder ähnlich Fölix[2]) die des Souveräns und der ihn repräsentierenden Gesandten, „bien qu'il soit temporairement d'une autre puissance est censé néanmoins par une fiction du droit de gens moderne de l'Europe se trouver toujours dans son propre territoire et

---

1) Martens: Précis § 215 b. Gottschalk S. 18.
2) Fölix traité I. § 209 b. Gottschalk S. 18.

jouit de toutes les prérogatives inhérentes à sa souveraineté etc."

Welche Folgerungen würden sich ergeben, wenn der Maßstab dieser Definition zur Anwendung käme? Betrachtet man den Exterritorialen rechtlich als im Heimatlande befindlich, so hätte ihm gegenüber der Aufenthaltsstaat weder die Befugnis zu irgendwelcher Ausübung der Staatsgewalt, noch dürften irgendwelche Rechtsverhältnisse des Exterritorialen oder der durch ihn exterritorialisierten Gegenstände der Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaates unterworfen werden. Eine solche Auffassung geht weit über die rechtliche Wirklichkeit hinaus, wie sie ein kurzer Blick auf die Gesetzgebung der meisten Kulturstaaten uns veranschaulicht. Trotz der Geltung des Territorialitätsprinzips besteht in England, Frankreich, Italien, Holland und Dänemark im Interesse der Sicherheit des internationalen Verkehrs die zivilprozessuale Bestimmung, daß ein nicht im Lande befindlicher Fremder aus jeder einem Inländer gegenüber erwachsenen Verpflichtung vor die heimischen Gerichte gefordert werden kann. Darf eine tatsächlich außer Landes befindliche Person so in einer Reihe von Fällen vor den Landesgerichten verklagt werden, wie soll da der nur fiktiv extra territorium Weilende von der Rechtsprechung des Aufenthaltsstaates unerreichbar sein? Läßt man die Exterritorialität dem Wortsinn nach gelten, so deckt sie sich hiernach nicht mit ihrer juristischen Bedeutung.

Die Fiktion an sich versteht Unger[1]) dahin, daß sie „die eigentümliche Ausdrucksform für die juristische Gleichstellung und Gleichbehandlung an sich verschiedener Verhältnisse sei. Mit Hilfe von Fiktionen könne man nicht juristische Verhältnisse erklären oder zurechtlegen: die Fiktion enthalte weder ein schöpferisches Prinzip, noch ver-

[1]) Unger: System des österreichischen Privatrechtes. Bd. 6, S. 35 Anm. 10.

möge sie eine juristische Basis zu bilden, sie sei vielmehr nur die abgekürzte Formel für die bereits geschaffene und begründete Ordnung der Dinge, Werkzeug der juristischen Terminologie, nicht Werkzeug der juristischen Konstruktion".

Dieser Ansicht pflichtet auch Bierling[1]) bei, wenn er sagt, die Fiktion stelle nur eine „Erleichterung des juristischen Denkens" dar, und Weathon[2]) kommt ihr nahe mit der Erklärung: „Pour donner une idée plus frappante de cette complète exemption de la juridiction locale, on a inventé la fiction de l'exterritorialité par laquelle on suppose que le ministre quoiqu'il réside en pays étranger demeure encore sur le territoire de son souverain." Die Erkenntnis, daß der Fiktionsgedanke eine schöpferische Rechtsquelle, aus der alles erklärt werden könne, nicht enthalte, führt den fiktionsfreundlichen Harburger[3]) schon dicht an den Fiktionsgegner Bluntschli[4]) heran. Harburger sieht in der Exterritorialitätsfiktion „nur ein Mittel zum Zwecke der Durchführung der Immunität der Gesandten, nicht aber deren innerlichen Grund oder gar Pendant derselben". Nach Bluntschli besteht die Exterritorialität darin, „daß für gewisse Personen in mancher Beziehung fingiert werde, sie seien außerhalb des fremden Landes, gleichwie wen nsie überall ihre Heimat mitzunehmen vermöchten". Soweit scheint Bluntschli noch ganz in den Banden der alten Fiktionstheorie zu stecken; folgt man jedoch seinen Ausführungen weiter, so zeigt sich, daß er die Fiktion nicht als Grund, sondern als bildliche Darstellung der diplomatischen Ausnahmestellung angesehen wissen will. „Die Fiktion wirke deshalb nicht über die eigentlichen Gründe der Exemtion hinaus."

---

[1]) Holtzendorffs Rechtslexikon I, S. 829.

[2]) Eléments III, 1, § 14.

[3]) Harburger Inland. S. 73.

[4]) Bluntschli: Das moderne Völkerrecht. Art. 135.

2. Neuere Ansichten.

Nun aber die Vertreter der communis opinio. Sie betrachten fern von jeder konstruktiven Absicht den Inhalt des Exterritorialitätsbegriffs, so wie ihn die Praxis der Diplomatie und die Theorie des Völkerrechts heute anwenden; für sie ist er nicht Grund und Erklärung der Ausnahmerechte des fremden Staatsangehörigen und Staatsvertreters, sondern der Inbegriff einer Fülle von Einzelrechten. „Exterritoriality is a term of international law used to denominate certain immunities from the application of the rule that every person is subject for all acts done within the boundaries of a state to its local laws," sagt die Encyclopaedia brittanica[1]). Auf dem durch diese Erklärung beschrittenen Wege wird vermieden, daß die Begriffsbestimmung zur Fehlerquelle wird.

C. Das Wesen der Exterritorialität, entwickelt aus ihrem Zweck.

Untersucht man nun die Notwendigkeit der Einzelrechte des Exterritorialen an dem Maßstabe des Zwecks, dem sie dienen sollen, und die innere Einheitlichkeit ihrer Summe an der Gemeinschaftlichkeit ihres Grundes, so ergeben sich fernere Gesichtspunkte zur Erkenntnis der Entwicklung des gesuchten Begriffs.

Der Zweck der rechtlichen Sonderstellung des Gesandten besteht darin, seine Unabhängigkeit in der freien Ausübung seines Amtes so vollkommen wie möglich zu sichern, seine Dienst- und Wohnräume wie seine Person gegen gerichtliche und polizeiliche Eingriffe zu schützen, die Mitglieder seines Hausstandes, sowohl seine Familie wie die Dienerschaft, vor Beunruhigung durch behördliche Maßregeln zur Ausschließung von Rückwirkungen auf den Gesandten selbst zu bewahren, für seinen telegraphischen und brieflichen Ver-

1) Encyclopaedia brittanica unter „exterritoriality".

kehr unbedingte Geheimhaltung zu gewährleisten, die Durchsuchung seines Gepäcks an den Zollgrenzen zu verhindern, für die Möglichkeit freier Betätigung seines religiösen Kultus Sorge zu tragen. Soweit dieser Zweck reicht, sind auch die einzelnen Rechte auszudehnen, die zu seiner Erfüllung nötig sind. Soweit die fraglichen Rechte aus der Wurzel des gemeinsamen Zweckes sich ergeben, stehen sie miteinander in einem inneren Zusammenhang, der sie als Merkmale eines einheitlichen Begriffs erscheinen läßt.

D. Zusammenfassung der Bestimmungsgründe des Begriffs.

Negativ ist der Inhalt dieses Begriffs bereits dahin bestimmt, daß er sich nicht bilden läßt aus der einfachen Freiheit gewisser Personen vom Recht eines bestimmten Territoriums. — Positiv ergibt er sich aus vorstehenden Ausführungen als der Inbegriff derjenigen Rechtsnormen, die Gegenstand und Umfang der Befreiung von Wirkungen der Landeshoheit eines fremden Staates gegenüber souveränen Staaten und deren Vertretern regeln.

2. Kapitel.

Umfang der Exterritorialität.

A. Ihr Rechtsgebiet.

1. Unverletzbarkeit.

Aus den vorangegangenen Erörterungen ist ersichtlich, daß die geschichtliche, örtliche und personelle Bedingtheit der Exterritorialität den Umfang ihrer relativen Geltung bestimmt. Dem Versuch einer allgemeinen Begrenzung ihres Bereiches wird vorauszu-

schicken sein, daß man in all den Fällen, wo der Staat aus Gründen seines eigenen Rechts und seiner eigenen Auffassung von den Rechten und Pflichten fremder Staatsangehöriger seine Territorialherrschaft nicht ausübt, von Exterritorialität nicht die Rede sein kann: so wenn er einen Ausländer nicht zur Erfüllung der militärischen Dienstpflicht oder zu Kriegsdiensten zwingt[1]).

Von den Privilegien des gesandtschaftlichen Völkerverkehrs ist das älteste und grundlegende, das oberste Einzelrecht in „der Skala von enumerierten Rechten", wie Hübler[2]) sagt, das der Unverletzbarkeit. Konnte auch von Exterritorialität, solange der Gedanke der Rechtlosigkeit des Fremden Geltung hatte, nicht gesprochen werden, weil gegen Fremde eine rechtliche Inanspruchnahme durchweg nicht möglich war[3]), konnte also die Unverletzbarkeit nur vor der gegen Fremde allein möglichen Gewalt schützen, so geht doch die Unverletzbarkeit von dem Zeitpunkte ab in dem Exterritorialitätsgedanken auf, wo dieser der Mantel für eine größere Anzahl gesandtschaftlicher Vorrechte wurde.

Viele, vielleicht sogar die Mehrzahl der völkerrechtlichen Schriftsteller bezeichnen die Unverletzbarkeit als ein selbständiges Vorrecht, das neben der Exterritorialität besteht. Pradier Fodéré[4]) räumt der „inviolabilité" ebensoviel Geltung ein wie dem Exterritorialitätsbegriff. Wieder andere zählen die Unverletzlichkeit zu den Bestandteilsrechten der Exterritorialität, z. B. Heffter-Geffcken[5]), der unter der Ueberschrift „Die Rechte der

---

1) Vgl. im Oesterr. Staatswörterbuch Bd. I, S. 423/24.

2) Hübler: Die Magistraturen im völkerrechtlichen Verkehr. 1900. S. 83.

3) Bar: Internationales Privat- und Strafrecht. II. 632.

4) Pradier-Fodéré: C. de droit dipl. Bd. II. S. 12—45.

5) Heffter-Geffcken: Europ. Völkerrecht der Gegenwart. S. 432.

Gesandten" bei der Exterritorialitätsfiktion von der Unverletzlichkeit spricht. Hierzu bemerkt Mirre[1]) richtig, daß gerade bei Auffassung der Exterritorialität als Fiktion die Unverletzlichkeit dem Gesandten besonders gewährt werden müßte, da der Staat nur zum Schutz der im Territorium Befindlichen verpflichtet, die Gesandten aber als außerhalb des Territoriums gedacht würden. Eine vierte Gruppe, zu der Phillimore[2]) gehört, bezeichnet Exterritorialität und Unverletzlichkeit als inhaltsgleiche Ausdrücke „another aspect of right of exterritoriality".

Aus diesem Widerstreit der Meinungen findet Mirre einen gangbaren Ausweg, indem er, aufbauend auf Belings Zweiteilung der Unverletzlichkeit in „Schutz gegen ungerechtfertigte Angriffe oder deliktisches Handeln des Empfangsstaates einerseits und Schutz gegen derartige Angriffe von dessen Untertanen andererseits" folgert:

„Man sieht sofort, daß der erste Bestandteil der Unverletzlichkeit in dem Privileg der Exterritorialität enthalten ist, denn nach diesem muß der Staat von jeder gerichtlichen Zwangsmaßregel oder an sich gerechtfertigten Handlung", wie Beling sich ausdrückt, „Abstand nehmen", sofern nicht Notwehr vorliegt[3]). „Gegenüber diesem Verzicht des Staates auf Ausübung von an sich gerechtfertigten Handlungen gegen den Gesandten ist nun der Verzicht auf ungerechtfertigtes Handeln gegen den Gesandten ein erhebliches Minus, eine bedeutend schwächere Selbstbeschränkung des Staates. Hier kann man also mit Recht den Satz anwenden: „in plure minus est[4])."

Die demnach in der Exterritorialität begriffene Un-

---

[1]) Mirre: Stellung der völkerr. Literatur usw. S. 19.

[2]) Phillimore: Commentaries upon the intern. law. S. 219, Bd. I/II.

[3]) Vgl. Zorn: Staatsrecht II, S. 438 Anm. 100.

[4]) Mirre S. 26/27.

verletzlichkeit hat bei dem heutigen Stande der Rechtssicherheit erheblich an praktischer Bedeutung verloren; sie findet einen gesetzlichen Ausdruck eigentlich nur in den verschärften Schutzbestimmungen der einzelnen Staaten. So im § 4 des Str.G.B., in dem Art. 84/85 des Code pénale, der mit Verbannung unfreundliche, von der Regierung nicht gebilligte „Handlungen" bestraft: „par des actes c'est à dire des outrages des voies de faits que des Français auraient commis envers les sujets d'une puissance étrangère et à plus forte raison des agents diplomatiques étrangers", kommentiert Dalloz[1]).

In Frankreich tritt neben der Verfolgung auf Antrag der Partei auch Verfolgung von Amts wegen ein. Mit Geldstrafe bis zu 1000 Franken straft das belgische Gesetz von 1885, eine Höchststrafe von vier Jahren Gefängnis droht das niederländische, Zwangsarbeit bis zu zehn Jahren das schwedische Gesetz an.

Anderer Ansicht über die Subsumtion der Unverletzlichkeit als die deutsche Wissenschaft ist das Institut de droit international, das sie in seiner Sitzung vom 13. August 1895 als Sonderimmunität klassifiziert[2]).

2. Befreiung von der Gerichtshoheit.

Unbestritten und in erster Linie sind die Exemtionen von der Justizhoheit des Empfangsstaates Bestandteile des umfassenderen Begriffs der Exterritorialität. Fest steht aber auch, daß die Ausnahmestellung der Exterritorialen, soweit die Justizhoheit in Frage kommt, nicht lückenlos ist. In der völkerrechtlichen Literatur wird nicht selten die Ansicht vertreten, daß sich die Exemtionen nur auf die Zwangsgewalt, das formelle Recht des empfangenden Staates

---

[1]) Dalloz: Code pénal ann. 84/85, S. 198.

[2]) Annuaire de l'institut de droit intern. 1895/96. S. 1127. Session 1895. S. 140/41.

beschränke, der Gesandte aber dem inländischen materiellen Recht wie jeder andere Fremde grundsätzlich unterstände. Außer Zweifel ist jedenfalls, daß gegen den Exterritorialen keine Zwangsvollstreckung zulässig ist, weder eine solche aus vollstreckbaren Titeln des Heimats-, des Aufenthalts- noch eines sonstigen Staates. Ebensowenig sind die Gerichte befugt, einen Exterritorialen als Beklagten, Beschuldigten oder Angeklagten vorzuladen. Wechselproteste hingegen werden einem Gesandten gegenüber aufgenommen werden dürfen[1]). Ob auch gegen ausdrücklichen Widerspruch die Protesthandlung fortgesetzt werden kann, scheint zweifelhaft. Bei Zustellungen ist deren Inhalt für ihre Zulässigkeit maßgebend. Handelt es sich nicht um eine Ladung in Zivil- oder Strafsachen, sondern etwa um eine Kündigung oder einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so wird sie nicht abzulehnen sein. In Oesterreich[2]) wird die Zustellung an Exterritoriale durch das Obersthofhofmarschallamt unter Vermittlung des Auswärtigen Amtes bewirkt, doch bedarf jene Behörde stets der vorläufigen Zustimmung des Gesandten.

Die Ansicht, daß das materielle Landesrecht auf Exterritoriale überhaupt nicht anwendbar sei, ist vielfach bestritten. Jedenfalls gilt diese Auffassung in ihrer Allgemeinheit nach Liszt und einer Reihe anderer deutscher Strafrechtslehrer nicht für das Gebiet des Strafrechts. Die Frage selbst ist zu entscheiden nach den konkreten Gesetzesvorschriften oder der tatsächlichen Rechtsübung in den verschiedenen Staaten. Nach § 4 Abs. 3 des deutschen StrGB. kann, aber muß nicht nach den Strafgesetzen des Reiches verfolgt werden: Der Deutsche, der im Auslande eine Hand-

---

[1]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Gruchots Beiträgen Bd. 50.

[2]) Strisower: Oesterreichisches Staatswörterbuch. Bd. I. S. 434.

lung begangen hat, die erstens nach den Gesetzen des Reiches als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist — von Uebertretungen ist in § 6 die Rede —, zweitens durch die Gesetze des Ortes, an dem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. Das Gesetz läßt also die Möglichkeit der Beurteilung nach aus- oder inländischem Gesetze zu. Ist die Handlung im Auslande mit Strafe bedroht, im Inland hingegen nicht, so bleibt sie straffrei.

Im übrigen ist die Exemtion der Gesandten von der Kriminalgerichtsbarkeit des Staates, bei dem sie beglaubigt sind, völkerrechtlich so weit und so allgemein anerkannt, daß man einen im Jahre 1884 vom Reichstage eingebrachten Gesetzesentwurf, der diese Exemtion landesrechtlich besonders verbürgen sollte, zurückzog, und daß man in Oesterreich einen bezüglichen Artikel des StrGB. von 1803 (§ 221 I) bei der Revision 1852 strich. Eine Sonderbestimmung über diesen Punkt ist also heute im österreichischen Strafgesetz nicht mehr vorhanden. In Frankreich wurden ebenfalls die im Entwurfe des Code civil vorgesehenen Sätze: les étrangers, revêtus d'un caractère représentatif de leur nation . . . ne seront point traduit ni en matière criminelle ni en matière civile devant les tribunaux de France . . . bei der Lesung des Gesetzes beseitigt.

Daß neuerdings allgemein die Neigung besteht, die früher stark ausgedehnte Exemtion gerade der Kriminalgerichtsbarkeit mehr und mehr auf die Chefs der Missionen einzuschränken, zeigt eine Zeitungsnachricht vom 22. Mai 1909, daß der Kaiser den Kanzlisten Beckert, der die deutsche Gesandtschaft in Santiago in Brand steckte und den Gesandtschaftsdiener ermordete, um beträchtliche Unterschlagungen zu decken, der Gerichtsbarkeit der chilenischen Republik ausgeliefert hat.

Außer Betracht bleiben muß bei der Umgrenzung der Exemtion von der Strafgerichtsbarkeit die gesamte Kon-

sularjurisdiktion[1]). Zwar handelt es sich auch bei dieser um Staatsangehörige, die der örtlichen Strafgesetzgebung des Auslandes nicht unterworfen sind, indessen sind die Konsulargerichte als inländische Gerichte anzusehen, die das heimische Recht im Auslande anwenden vermöge der Personalhoheit, die den zivilisierten Nationen über die in manchen Gebieten des Auslandes sich aufhaltenden Nationalen, etwaige Schutzgenossen und de facto Untertanen zusteht. Es wird gewissermaßen das heimische Recht exterritorialisiert, nicht die Person der betreffenden Untertanen.

Auch der inländischen Zivilgerichtsbarkeit ist der Exterritoriale mit Ausnahme einiger vom Institut de droit international[2]) festgelegter Fälle nicht unterworfen. Vermögensrechtliche und familienrechtliche Ansprüche jeder Art müssen gegen ihn vor den Gerichten seines Heimatstaates geltend gemacht werden. Für die deutschen Exterritorialen bestimmt die ZPO. im § 15, daß sie bezüglich ihres Gerichtsstandes den Wohnsitz im Heimatsstaate behalten. Besaßen sie einen Wohnsitz nicht, so gilt die Hauptstadt des Heimatsstaates als solcher. Ein Deutscher ohne Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat hat seinen Wohnsitz in Berlin. Bei Anwendung des Rechtes hat der heimische Richter nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechtes zu verfahren, und zwar richtet sich die Wahl der Rechtsnormen auf dem Gebiete des Persönlichkeitsrechtes, der Rechts- und Handlungsfähigkeit nach dem Rechte des Wohnsitzes oder des Heimatstaates.

In einigen Ausnahmefällen ist die Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaates ausschließlich zuständig. Schon das Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt in § 20, daß die Privi-

---

[1]) Vgl. v. Martitz: Internationale Rechtshilfe in Strafsachen. S. 63.

[2]) Les immunités consulaires, behandelt in den Sessionen 1894, 1895, 1896.

legien der Gesandten, wie sie in §§ 18 und 19 gegeben sind, die Vorschriften über die Ausschließlichkeit des dinglichen Gerichtsstandes, soweit es sich um das Eigentum an Immobilien, der Belastung und Lastenfreiheit, Besitz, Beschädigung usw. handelt, gemäß §§ 24—26 ZPO. nicht berühren. Entsprechend der allgemein anerkannten Geltung des inländischen Rechtes, wo es sich um unbewegliche Sachen handelt, beginnt auch das Institut de droit international seine Aufzählung der Gerichtsstände des Empfangsstaates mit dem der belegenen Sache. Ob auch für bewegliche Sachen ein dinglicher Gerichtsstand begründet ist, entscheidet aus heimischem Recht geschöpftes internationales Privatrecht. Nach deutschem Recht ist er nicht gegeben.

Den Immobiliarklagen gleich wollen Slatin und auch von Bar die Exmissionsklagen behandelt wissen. Denn — sagt der Erstgenannte — „ils appartiennent donc déjà par leur nature à la jurisdiction locale[1]). Sie verlangen ebenso wie die dingliche Klage Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und meist auch schnelle Erledigung. Doch ist mit Scholz anzunehmen, daß eine Entsetzung des Exterritorialen aus dem Wohnungsbesitz mit seiner privilegierten Freiheit von Zwangsmaßregeln des Aufenthaltsstaates nicht in Einklang zu bringen ist. Für den dinglichen Klagen connexe persönliche Klage wird ebenfalls die Zuständigkeit des forum rei sitae angenommen.

Als zweiten Ausnahmegerichtsstand kennt das Institut de droit international den der Erbschaft. Hat der exterritoriale Erblasser seinen letzten allgemeinen Gerichtsstand im Aufenthaltsstaate gehabt, so können Klagen, die eine Feststellung des Erbrechts, Ansprüche des Erben gegen einen Erbschaftsbesitzer, Ansprüche aus Vermächtnissen oder aus

---

[1]) Slatin: Journal de droit international privé. XI. S. 468/469.

sonstigen Verfügungen von Todes wegen vor dem Gericht des Aufenthaltsstaates erhoben werden. Vgl. hierzu ZPO. § 27.

Schließlich kann sich der Exterritoriale einen Gerichtsstand im Annahmestaat dadurch schaffen, daß er sich ihm im Einzelfall unterwirft. Hier entstehen verschiedene Streitfragen, z. B. die, ob sich der Exterritoriale einer Widerklage entziehen kann. Bluntschli meint ja, Pradier Fodéré[1]) hingegen erklärt, la réconvention est une espèce de défense. Die Wirksamkeit eines solchen Verzichts wird weiter unten erörtert werden.

3. Befreiung von der Verwaltungshoheit.

Aus dem allgemeinen, immer wieder hervortretenden Gesichtspunkt der Unzulässigkeit jeden staatlichen Zwangs gegen den Exterritorialen ist er, soweit es die Rücksicht auf seine Würde und seine Amtsaufgaben erfordert, auch der inneren Staatsverwaltung, der Polizeihoheit nicht unterworfen. Hier wie in den vorbezeichneten Exemtionsfällen ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß, wie für jeden anderen Fremden, auch für den Exterritorialen die Verwaltungsrechtsnormen Geltung haben, der Staat ihm gegenüber jedoch auf deren zwangsweise Durchsetzung verzichtet.

Zu den von Militär- und Zivilverwaltung angeordneten außerordentlichen Leistungen darf ein Gesandter weder mit seiner Person noch mit seinen Räumlichkeiten herangezogen werden. Die Gesetze der meisten Staaten befreien ihn deshalb von allen Militär- und Quartierlasten, so das Deutsche Reich durch die Gesetze vom 25. Juni 1868 und vom 13. Februar 1875, Oesterreich durch das Einquartierungsgesetz vom 11. Juni 1879. In Frankreich, wo der Conseil de préfecture verwaltungsrechtliche Strafbefugnisse hat, dürfen diese naturgemäß auch den Gesandten gegenüber nicht in Anwendung gebracht werden. (Loi du 29 floréal an X.)

---

[1]) Pradier-Fodéré: C. de droit dipl. II. S. 132.

4. Befreiung von der Finanzhoheit.

Mit der Befreiung von den Quartierlasten wurde schon ein weiteres Exterritorialitätsprivileg, das der Exemtion von der Finanzhoheit des Staates, berührt. Diese Exemtion lebt nicht nur formell in dem Wegfall des Zwangs zur Zahlung von Steuern und Zöllen, sondern auch materiell, indem der Gesandte von allen direkten Steuern, Personal- wie Realabgaben befreit ist. Das preußische Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 § 3 und das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juni 1893 § 40 bestimmen, daß

> „die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten zum Bundesrat, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren und ihrer Beamten Diensten Stehenden, soweit sie Ausländer sind, diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung zukommt",

von Einkommen- und Kommunalsteuern befreit sind. Die sämtlichen indirekten Steuern hingegen müssen, von den Zöllen abgesehen, auch von den Gesandten getragen werden. Eine allgemeine Befreiung der Teilnahme an finanziellen Leistungen für den Aufenthaltsstaat findet also nicht statt. Für die Zollerhebung gelten in den einzelnen Staaten verschiedene Bestimmungen. Ursprünglich genossen die Gesandten volle Zollfreiheit bezüglich sämtlicher Gegenstände, die sie für sich und ihr Gefolge bezogen. Die damals aus internationaler Kourtoisie, nicht grundsätzlich und rechtlich, zugestandene Vergünstigung ist mehr und mehr eingeschränkt worden. Zuerst in Dänemark 1671, dann in den Niederlanden 1726. Preußen regelte die Zollfreiheit ausführlich 1797[1]) Die Hauseinrichtung sowie Kleidungsstücke

[1]) Gottschalk: Die Exterritorialität der Gesandten. S 73.

sollten binnen Jahresfrist zollfrei eingeführt werden, ebenso Zollabgaben für andere Einfuhrartikel bis zur Werthöhe von 2000 Taler unerhoben bleiben dürfen. Nach dem Zollvereinsvertrag von 1867 Art. 15 gewährt das Reich den bei ihm beglaubigten Gesandten eine Zollbefreiung nicht, jedoch vergütet ihnen Preußen entrichtete Zölle.

5. Befreiung von der Kirchenhoheit.

Unter den gesandtschaftlichen Privilegien hat das früher stets in erster Linie aufgeführte Kapellenrecht bei der Freiheit der Religionsübung, die heute von allen Kulturstaaten gewährleistet ist, nur noch geschichtliche Bedeutung. In der vorreformatorischen Zeit, die bei der damals geringen Zahl ständiger Gesandtschaften auch kaum für dieses Vorrecht in Betracht gekommen wäre, konnte von einem Recht der Kultusfreiheit nicht die Rede sein. Einen anderen berechtigten Kultus als den der katholischen Kirche gab es in den zivilisierten Staaten zu jener Zeit nicht. Mit der Reformation erwuchs die Kirchenhoheit der einzelnen Territorien auf der Grundlage der verschiedenen Konfessionen. Der westfälische Friede räumte schließlich jedem Landesherrn das Recht ein, die Ausübung einer anderen Religion als der von ihm anerkannten zu verbieten. Von da ab stellte sich die Ausnahme von der Kirchenhoheit als eine Ausnahme von der Territorialhoheit und somit als einen Teil der Exterritorialität dar. Demnach hat das Kapellenrecht in den Staaten, in denen Religionsfreiheit gilt, seine Bedeutung verloren, also nur noch für den Orient und einzelne Staaten Südamerikas, aber auch hier, weil es lediglich charakterisierten Gesandten[1]) zusteht, beschränkte praktische Wirkung.

---

[1]) Hübler: Die Magistraturen im völkerrechtlichen Verkehr. S. 34.

6. Die Selbstgerichtsbarkeit.

Nicht zu den Exterritorialitätsrechten gehört, wohl aber erscheint als Folge ihrer dargestellten Ausdehnung das Privileg der Selbstgerichtsbarkeit. Dies ergibt sich aus dem Wesen der Exterritorialität als eines passiven Rechts, wie Calvo sich ausdrückt, dem Zorn[1]) beipflichtet. Da die Exterritorialität nicht den Gesandten allein, sondern auch seine Familie, das ganze Botschaftspersonal und ebenso die Dienerschaft ausländischer Staatsangehörigkeit umfaßt, all diese Personen mithin der Territorialgerichtsbarkeit entzogen sind, so mußte diese bis zum Eingreifen der heimatlichen Behörden, namentlich bis zur Auslieferung an jene Ersatz und Ergänzung in dem gesandtschaftlichen Recht des ersten Angriffs finden. Es wird, wie Zorns Staatsrecht[2]) darlegt, „besonders bei strafrechtlichen Tatbeständen als in der Amtspflicht des Gesandten liegend betrachtet werden müssen, daß das zur Urteilsfällung nötige Material so viel als möglich durch den Gesandten vorbereitet würde“.

Die Verpflichtung und Berechtigung des Gesandten zu gewissen Amtshandlungen: Ausstellen von Pässen, Legalisieren von Urkunden, Vornahme von Zivilstandsakten, gehört dem aktiven Gesandtschaftsrecht an, d. h. dem Inbegriff der Normen, die die Ausübung der eigenen Staatsgewalt gegen eigene Untertanen im fremden Lande regeln.

B. Träger der Exterritorialität.

1. Personen.

a) Staaten.

Ist die Summe der Privilegien, die in der Exterritorialität rechtsbegrifflich enthalten sind, dargestellt, so bedarf es nun einer Betrachtung der Subjekte, die Träger der Exterritorialität sind.

---

[1]) Zorn: Staatsrecht. II. S. 413 Anm. 8.

[2]) Zorn: Staatsrecht. II. S. 441.

Staaten sind exterritorial. In diesem Satz sollen die Rechtsverhältnisse, die ein Staat als juristische Verbandsperson des öffentlichen oder privaten Rechts im Auslande hat, auf sein eigenes Territorium zurückfingiert werden. Beim Staate sind drei Hauptarten von Rechtsverhältnissen zu unterscheiden: Erstens diejenigen, in denen er als öffentliche Körperschaft, also als Staat zu einem anderen Staat steht. Hier ist klar, daß ein Staat nicht über den anderen zu Gericht sitzen kann. Dies würde seinem Selbstbestimmungsrecht, seiner Souveränität widersprechen. Wie steht es aber um die hart bestrittene Frage der privatrechtlichen Beziehungen des einen Staatsfiskus zum anderen? Im Kampf der Meinungen über diese Frage vertreten Bar und G. F. v. Martens die Ansicht, daß Streitigkeiten auch privatrechtlicher Natur stets auf diplomatischem Wege zu erledigen sind, während Pinheiro Ferreira, Phillimore, Calvo und Heyking die inländischen Gerichte für kompetent erachten. In der Praxis wird mangels eines anderen, den völkerrechtlichen Beziehungen entsprechenden Mittels für die Erledigung solcher Streitfragen stets in erster Linie die Diplomatie besorgt sein.

Entstehen endlich zwischen einem fremden Fiskus und einem inländischen Privaten Rechtsbeziehungen, so wollen Laurent, Fiore und Bar den ausländischen Fiskus vor die inländischen Gerichte stellen, Fölix, Gabba und Holtzendorff halten dies für unzulässig. Auch hier gilt das oben Gesagte. Als das Deutsche Reich die Marianen, Karolinen und Palauinseln von Spanien für 25 Millionen Pesetas gekauft hatte, veranlaßte eine deutsche Handelsgesellschaft in Manila wegen einer Schadenersatzforderung gegen das Königreich Spanien die Pfändung der Kaufgeldsumme in der Höhe ihres Anspruchs. Der Pfändungsbeschluß der ersten Instanz wurde indessen nach einem Hinweise des Auswärtigen Amtes auf die Unzulässigkeit des

Verfahrens wieder aufgehoben. Auch als im Jahre 1877 die Besitzer von Türkenlosen bei Gericht die Bestellung eines Kurators zur Wahrnehmung ihrer Rechte beantragt hatten, wurde ihr Antrag abgelehnt, weil die zu schützenden Rechte gegen einen ausländischen Staat, der dem österreichischen Gerichtsstande nicht unterworfen sei, zu verfolgen sein würden.

Der Satz, daß kein Staat der Gerichtsbarkeit eines anderen unterworfen sei[1]), gilt nur in einer gewissen Begrenzung, deren Grund die wahre Natur dieser Exemtion beleuchtet. Allgemein anerkannt ist, daß der Staat bei einer Klage aus Immobiliarbesitz im Ausland vor den dortigen Gerichten sein Recht zu nehmen hat. Ebenso im Erbschaftsfalle, und wenn der Fiskus ein Handelsunternehmen im Auslande betreibt. Wo bleibt hier das ausschließliche Selbstbestimmungsrecht, wo dann, wenn ein Staat sich freiwillig für gewisse Rechtsbeziehungen, z. B. die Verzinsung und Rückzahlung von Anleihen der Jurisdiktion eines anderen unterwirft? Der Souveränität wird mit einer auf bestimmte Anlässe begrenzten Unterordnung des Staates unter eine fremde Gerichtsbarkeit kein Abbruch getan. Im Interesse des internationalen Verkehrs, vor allem im eigenen Geschäftsinteresse nimmt ein Staat da, wo er als private Rechtsperson auftritt, mit deren Rechtsprechung fürlieb, zumal für privatrechtliche Beziehungen der gedachten Art im Ausland die Anwendung einer anderen als der dortigen Rechtsordnung vielfach mit erheblichen praktischen Nachteilen verbunden sein würde.

b) Staatsoberhäupter.

Wie den von ihnen völkerrechtlich vertretenen Staaten so stehen auch den Staatsoberhäuptern die Exterritorialitäts-

---

[1]) Vgl. Marx: Die gerichtl. Exemtion der Staaten, Staatsoberh. und Ges. S. 44 ff.

privilegien zu. Ihnen wird erhöhter persönlicher Schutz und Exemtion von der Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit, auch der freiwilligen Gerichtsbarkeit, gewährt. Abgesehen von der schon behandelten allgemeinen Exterritorialität nehmen die Staatschefs aber noch eine Sonderstellung ein. Für sie erhebt sich die praktische Frage, ob Strafansprüche, die während der Dauer ihrer staatsrechtlichen Stellung durch eine strafbare Handlung an sich erwachsen, aber nicht verfolgbar waren, nach Fortfall dieser Stellung geltend gemacht werden können. Diese Frage wird zu verneinen sein. Die materiellen Vorschriften des Strafrechts sind dem Staatsoberhaupt gegenüber leges imperfectae, die eine Strafverfolgung gegen ihn für immer ausschließen, soweit Handlungen aus der Zeit seiner Souveränität in Frage kommen. Für das Verhältnis des Staatsoberhauptes zur Zivilgerichtsbarkeit gelten die sonstigen Normen über die Exterritorialität mit den bereits dargestellten Beschränkungen. Der freiwilligen Gerichtsbarkeit hingegen bleibt der Souverän trotz der oben erwähnten tatsächlichen Exemtion grundsätzlich unterworfen, insbesondere darf der Aufenthaltsstaat die Rechtsgültigkeit der in ihm vorgenommenen Rechtshandlungen von der Beobachtung der von ihm vorgeschriebenen Form abhängig machen. Allerdings ist diese Form bei Eheschließungen und sonstigen Zivilstandsakten für die Mitglieder landesherrlicher Häuser nach autonomem Familienrecht vielfach vom allgemeinen Recht abweichend geregelt.

Den Monarchen oder Präsidenten einer Republik gleich zu behandeln sind die Regenten. Thronfolger werden wie sonstige Mitglieder regierender Familien, auch ehemalige Souveräne ohne völkerrechtliche Verbindlichkeit aus Kourtoisie den Souveränen gleichgestellt. Die juristische Stellung des Prinzgemahls richtet sich nach dem ihm durch die Konstitution der einzelnen Verfassungsstaaten oder besonderes Gesetz verliehenen Charakter. In Portugal z. B. wird der

Prinzgemahl nur König durch Geburt eines Kindes, in England Souverän nur durch eine bill.

Im Anschluß an die Exterritorialität der Staatsoberhäupter verdient die nach ihrem rechtlichen Wesen und ihrer Konstruktion eigenartige Exterritorialitätsstellung des Papstes eine besondere Betrachtung. Solange der Papst sich nicht nur der „geistlichen Obermachthaberschaft“ — wie sie das Herdersche Staatslexikon[1]) bezeichnet — über etwa 300 Millionen Seelen der alle Erdteile umfassenden katholischen Kirche erfreute, sondern auch ein kleiner italienischer Territorialfürst war, herrschte unter den vielen Schriftstellern, die sich mit der Stellung des Papsttums beschäftigt haben, kaum eine Meinungsverschiedenheit über seine staats- und völkerrechtliche Wesenheit. Mit dem Wegfall eines Gebietes, das nach Bompard im Jahre 1869 12 000 qkm, 723 000 Einwohner und 16 00 Mann Soldaten besaß[2]), soll sich die tatsächliche und rechtliche Stellung so verändert haben, daß der einst mächtigste aller Souveräne, der Könige entthronte, Kronen verlieh, ganze Kontinente teilte und heute noch mit Staaten als gleichberechtigte Macht verhandelt, Konkordate schließt, als Schiedsrichter zwischen großen Völkern angerufen wird, mit Bullen und Enzykliken der katholischen Welt ihre moralischen Gesetze gibt, dem depossedierten Haupt eines Kleinstaates gleichsteht? — Souveränität ist das uneingeschränkte Selbstbestimmungsrecht eines Staates. Zum Staatsbegriff allerdings gehören Staatsvolk und Staatsgebiet. Beide Begriffsessentialien fehlen dem Papsttum. Ist es damit verträglich, daß dem Papste trotzdem die Rechte der Souveränität zustehen? Nach katholischer Auffassung und Lehre hat der Papst niemals sein Staatsgebiet verloren, wenn es auch durch kriegerische Gewalt auf den Vatikan beschränkt worden

---

[1]) S. unter Exterritorialität.

[2]) Bompard: Le pape et le droit des gens. S. 78.

ist. Er hat seine weltliche Souveränität nie aufgegeben. In der Tat haben auch die Päpste, vor allem das letzte Kirchenstaatsoberhaupt, Pius IX., gegen den Verlust ihrer Souveränität Verwahrung eingelegt und folgerichtig das italienische Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 keineswegs gelten lassen wollen. Sagt doch Pius in seiner Enzyklika vom 15. Mai 1871: Nunquam nos accepturos aut admissuros esse nec ullo posse excogitatas illas a gubernio subalpino cautiones seu guarantigie. — Die entgegengesetzte Richtung meist italienischer Staatsrechtslehrer erklärt: mit seinem Gebiet sei dem Papst seine Souveränität und damit auch seine völkerrechtliche Personalität entzogen. Der Papst habe von den der Souveränität innewohnenden Rechten die Gerichtsbarkeit, das aktive und passive Gesandtschaftsrecht, das Recht, völkerrechtliche Verträge abzuschließen, aufgeben müssen, demnach unterstehe er grundsätzlich der italienischen Gerichtsbarkeit. Gesandte fremder Staaten an ihn hätten streng genommen keinen diplomatischen Charakter, auch seien vom heiligen Stuhl abgeschlossene Konkordate keine Staatsverträge. Alle seine Vorrechte und Immunitäten beruhten lediglich auf dem Garantiegesetz, das ihm Exterritorialität einräume. Mit dieser Ansicht steht die tatsächliche Entwicklung in Widerspruch. Dem Papst eignet als Repräsentant der katholischen Kirche nach wie vor auf der Grundlage des Dogmas, das die Gläubigen verbindet, und der festen Organisation von Orden, Priestern und Bischöfen, die ihm gehorsampflichtig sind, eine gewaltige Macht; er schließt Verträge von unbestritten völkerrechtlichem Charakter, entsendet Nuntien als Gesandte, Großmächte unterhalten an seinem Hofe ständige diplomatische Vertretungen. Er übt demnach unter Anerkennung der Staaten die Rechte eines Souveräns, wenn auch Voraussetzungen fehlen, die sonst als wesentlich für die Souveränität gelten.

Das Garantiegesetz versucht das Problem zu lösen, für den Papst eine Analogie der weltlichen Souveränität ohne Territorium und Territorialhoheit zu schaffen, indem es von den Vorrechten des heiligen Stuhls und seinem Verhältnis zur italienischen Regierung handelt. Aus seinem ersten Abschnitt geht hervor, obwohl das Gesetz vermieden hat, expressis verbis dies auszusprechen, daß der Papst persönlich exterritorial ist. Artikel 7 exterritorialisiert überdies die vom souverain-pontif dauernd oder zeitweise bewohnten und diejenigen Räume, in denen sich das Konklave oder ein ökumenisches Konzil versammelt. Weiterhin bestimmt Art. 8, daß Durchsuchungen und Beschlagnahme von Schriftstücken, Büchern oder Listen in den Geschäftsräumen der geistlichen Verwaltungsbehörden, wie der cancellaria dataria und poenitentiaria, verboten sind. Unter den garantierten Rechten des Papstes wird ferner das der uneingeschränkten Verkehrsfreiheit aufgezählt. Diese Verkehrsfreiheit umfaßt das aktive und passive Gesandtschaftsrecht, das der Papst allerdings auch nach Verlust der Territorialhoheit schon vor dem Erlaß des Garantiegesetzes auszuüben nie unterlassen hat.

Die vom Garantiegesetz anerkannte Stellung des Papstes als souverain-pontif hat die Exterritorialität seiner Gesandten zur Folge. Eine Besonderheit in der Stellung der vom Papst entsendeten wie der bei ihm beglaubigten Vertreter während der Dauer ihrer Reise in Italien und ihres Aufenthalts in diesem Lande gründet sich auf die Tatsache, daß das Königreich den Schutz der Exterritorialität dieser Personen, die mit ihm in keiner gesandtschaftlichen Beziehung stehen, durch Art. 13 des fraglichen Gesetzes ausdrücklich übernommen hat. Das eigenartige Wesen der päpstlichen Souveränität bestimmt auch ihr Verhältnis zur Gerichtsbarkeit. Jene Eigenart besteht darin, daß das Oberhaupt der katholischen Kirche selbst eine weltumfassende

Gerichtsbarkeit geistlichen Charakters ausübt. Noch Leo XIII. hat auf Grund seiner geistlichen Souveränität 1882 im Vatikan einen besonderen Gerichtshof zur Schlichtung von Streitigkeiten der einzelnen päpstlichen Verwaltungszentralen untereinander wie mit ihren Beamten neu eingerichtet. Tritt dagegen der Heilige Stuhl als juristische Person des Privatrechts auf, so ist er der Justizhoheit Italiens unterworfen, bis auf die in den Art. 7 und 8 festgestellten Beschränkungen, die jedes Eindringen staatlicher Behörden in die vom Papst bewohnten Räume bedingungslos verbieten.

c) Diplomatische Vertreter.

Schließt die Erörterung der exterritorialen Stellung des Papstes die Darstellung der Besonderheiten dieses Rechtsgebiets in Ansehung der Souveräne, so sind die nächst in Betracht kommenden Träger der Exemtionsrechte die Gesandten. Von ihnen hat das Recht der Exterritorialität seinen Ausgang genommen, sie genießen in allen ihren Klassen als Botschafter, bevollmächtigte Minister, Residenten und Geschäftsträger nebst dem Stabe ihrer Botschaftsräte, Sekretäre, Militär-, Marine-, Handels- und technischen Attachées, dem Subalternpersonal, der Dienerschaft und den Mitgliedern ihrer Familie alle die Vorrechte, die der Exterritorialitätsbegriff umschließt.

d) Konsuln.

Im minderen Maße als für die Gesandten bestehen für die andere Klasse der staatlichen Vertreter im Auslande, die Konsuln, Ausnahmerechte gegenüber dem Territorialrechte des Staates, bei dem sie das Exequatur erlangt haben. Allgemein und grundsätzlich sind sie nicht eximiert. Tatsächlich sind ihnen aber durch eine Reihe von Verträgen analoge Rechte innerhalb ihres Amtsbezirks ausbedungen worden. Deutsche Konsuln dürfen nur verhaftet und ge-

fangen gesetzt werden, wenn sie Verbrechen begangen haben. In Italien und Spanien gilt dies lediglich für Berufskonsuln, in Rußland, Nordamerika, Hawai, Griechenland und Serbien auch für Wahlkonsuln[1]). Bei Zeugenvernehmungen hat nach einigen Verträgen statt einer Vorladung mit Strafandrohung ein Einladungsschreiben zu ergehen. Die Konsulararchive sind unter allen Umständen unverletzlich. Vielfach erstreckt sich diese Unverletzlichkeit auch auf die Amtsräume und Wohnungen der Berufskonsuln. Ueber die Vorrechte fremder Konsularbeamter in Preußen sagt die Denkschrift über die Befugnisse fremder Konsuln folgendes:

> Was die persönlichen Immunitäten betrifft, so ist unter vorausgesetzter Reziprozitätsbeobachtung angenommen, daß solche fremde Konsularbeamte, welche nicht im diesseitigen Untertanenverbande stehen, wenn und inwieweit sie sich diesseits auf ihr Amt als Konsuln beschränken und keinerlei Gewerbe oder Handel betreiben, auch kein Grundstück erwerben, von persönlichen Leistungen und direkten Abgaben an Staat und Kommune, desgleichen von militärischer Einquartierung ganz freizulassen sind. Freiheit von indirekten Abgaben steht ihnen aber nicht zu usw.[2])

Aus den meisten der abgeschlossenen Verträge ergibt sich ferner, daß, wie den Konsuln selbst, den Angehörigen der Konsulargerichtsbezirke für sich und ihre Wohnungen ein erhöhter persönlicher Schutz, vor allem eine Ausnahmestellung der inländischen Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit gegenüber, zusteht. Die Meistbegünstigungsklausel verallgemeinert vielfach die Rechtsstellung der Angehörigen einzelner europäischer Kulturstaaten in solchem Maße, daß die Spezialbestimmungen der Vertragsstaaten fast auf alle

---

[1]) König: Handbuch des Konsularwesens. S. 30.

[2]) König: S. 36.

übrigen Anwendung finden. Den im Konsulargerichtsbezirk wohnenden Fremden ist ihre Unverletzlichkeit gewährleistet.

In Kriminalsachen gilt für die Konsulargerichtsbezirke als erster Rechtsgrundsatz, daß Verbrechen, die von Ausländern gegeneinander begangen werden, der territorialstaatlichen Strafgerichtsbarkeit entzogen sind. Nur wenn ein eigener Untertan von einem Ausländer angegriffen ist, dürfen die Landesbehörden einschreiten. Sie überlassen in praxi aber auch in diesem Falle meist den Konsulargerichten die Aburteilung der Straftat. Nach den Verträgen mit den ostasiatischen Staaten, Japan ausgenommen, sind Fremde keinesfalls dort der inländischen Strafgerichtsbarkeit unterworfen, ebensowenig die Ausländer in Marokko, Persien, der Türkei und Aegypten.

Für die Zivilgerichtsbarkeit ist den Verträgen mit den außerchristlichen Ländern als Grundregel zu entnehmen, daß Ansprüche fremder Staatsangehöriger in der Regel vor die Konsulargerichte gehören. Meist wird sogar der ausschließliche Gerichtsstand durch Staatsvertrag festgelegt.

Die privatrechtlichen Streitigkeiten der Eingeborenen mit Fremden werden recht verschieden behandelt. In der Mehrzahl der Fälle ist den Gerichtsbehörden des Landes die Entscheidung vorbehalten, doch haben die Konsuln das Recht der persönlichen Anwesenheit bei der Gerichtsverhandlung. Beispielhaft für die Behandlung der deutschen Reichsangehörigen in den Bezirken der Konsulargerichtsbarkeit war der zwischen dem Deutschen Reich und dem Sultan von Sansibar geschlossene, kürzlich von England für die Küste von Ibea aufgehobene Vertrag vom 20. des 12. 1885. Inhaltlich dieses Vertrages genossen die Angehörigen des Deutschen Reiches innerhalb des ganzen Sultanats das Recht der Exterritorialität[1]). Im einzelnen war darin ausgeführt,

---

[1]) Liszt: Völkerrecht. S. 144.

daß die Behörden des Sultans sich in Streitigkeiten zwischen deutschen Reichsangehörigen untereinander wie zwischen ihnen und Angehörigen anderer christlichen Nationen nicht einzumischen hätten; daß auch die Dienerschaft der Deutschen die Vorrechte ihrer Herrschaft besitzen sollte. Die Wohnung christlicher Staatsangehöriger durfte im Falle der Verweigerung ihrer Einwilligung nur in Gegenwart eines Konsuls durchsucht werden.

e) Sonstige Exterritoriale.

Neben den Staaten, ihren Oberhäuptern, Gesandten und Konsuln wird üblicherweise auch anderen Personen, jedoch meist mit der Einschränkung, die sich aus der Art des Amtes und aus dem Zweck der Ausnahmestellung ergibt, Exterritorialität gewährt, so z. B. den nichtpreußischen Mitgliedern des Bundesrates in Berlin durch Artikel 10 der Reichsverfassung.

Exterritorial sind ferner für die Dauer ihres Auftrages im Bereiche der ungestörten Ausübung ihrer Funktion die Mitglieder internationaler Kommissionen, so auch die Mitglieder des Haager Schiedsgerichtshofs während der Ausübung ihres Amtes und außerhalb ihres Heimatlandes[1]). „Les membres de la cour permanente jouissent pendant l'exercice de leurs fonctions et en dehors de leur pays des privilèges diplomatiques." Schließlich genießen auch die diplomatischen Kuriere auf dienstlichen Reisen selbst durch dritte Staaten dasselbe Vorrecht.

f) Truppenkörper.

Truppenkörper, die sich auf fremdem Gebiet befinden, werden angesehen als ein Stück des Staates selbst, dem sie angehören, dessen Souveränität sie gleichsam verkörpern.

---

1) Meurer: Die Haager Friedenskonferenz. I. S. 277.

Grundsätzlich sind sie hiernach ganz von der Territorialgerichtsbarkeit eines fremden Staates befreit.

Gemäß den mehrfach berührten allgemeinen Regeln über die Freiheiten der Zivilgerichtsbarkeit ist es rechtlich denkbar, daß der durch die Truppe repräsentierte fremde Staat klagt und sich verklagen läßt, ohne darum auf die Freiheit von Zwangsmaßregeln verzichten zu brauchen. Als der Kommandeur der britischen Okkupationsarmee, Oberst Clerk, gegen Osman Favuzi Pascha klagte, urteilte der gemischte Gerichtshof in Alexandrien[1]): „Attendu que leur privilège n'excluait ni le droit de poursuite devant les tribunaux du pays de leur résidence ni l'obligation de répondre aux demandes réconventionelles qui pourraient leur être opposé lors de l'exercice de ce droit etc."

2. Sachen.

a) Das Gesandtschaftshotel und die instrumenta legati instructi.

Ueber die Personenkreise hinaus, die den Gegenstand der bisherigen Darstellung gebildet haben, erstreckt sich die Exterritorialität aber auch auf gewisse Gegenstände. Gerade bei dieser Ausdehnung des Exemtionsrechts auf Sachen, in erster Linie auf unbewegliche Sachen, ist früher der Gedanke vertreten worden, daß das betreffende Objekt rechtlich außerhalb des Territoriums liege, daß also das Gesandtschaftshotel z. B. räumlich zum Gebiet des vertretenen Staates gehöre. Wäre diese Fiktion richtig, so würden Handlungen, die ein nicht Exterritorialitätsberechtigter im Gesandtschaftsgebäude verübte, der territorialen Gerichtsbarkeit entzogen sein. Die Exterritorialität der Gesandtschaftsräume, der Mobilien des Gesandten, seiner

---

1) Recueil officiel des arrêts de la cour d'Alexandrie. Tom. 13, S. 85.

Staatskarosse, der sogen. instrumenta legati instructi, gründet sich nicht auf ihre geographische oder räumliche Exemtion, sondern auf ihren Charakter als Mittel zur Ausübung der gesandtschaftlichen Rechte und Pflichten. Mirre[1]) stellt sie als Reflexwirkungen des Exterritorialitätsrechts des Gesandten selbst hin. Das Recht der Exterritorialität des Gesandtschaftsgebäudes hat seine Bedeutung in allen zivilisierten Staaten nur insofern behalten, als es den allgemeinen Schutz gegen unerlaubtes Handeln durch den Schutz gegen eine an sich gerechtfertigte Tätigkeit der Organe des Aufenthaltsstaates verstärkt.

b) Seeschiffe.

Zum gegenständlichen Exterritorialitätsrecht werden in den meisten Systemen des Völkerrechts Schiffe, insonderheit Kriegs- und Staatsschiffe, gerechnet. Sogar von einer Exterritorialität der Handelsschiffe ist häufiger die Rede, obgleich sie aus rein logischen Gründen und auch nach der völkerrechtlichen Praxis ausgeschlossen erscheinen muß. Ein auf hoher See befindliches Handelsschiff bleibt bei dem allgemein anerkannten und durchgeführten Grundsatz der Freiheit des Meeres der Territorialgewalt seines Heimatstaates unterworfen; es gilt als schwimmender Gebietsteil — territoire flottant[1]) — dieses Staates. Gelangt das Schiff jedoch in den zu einem Staatsgebiet gehörigen Teil des Meeres, so tritt es unter die Geltung des territorialen Rechts. Handelsschiffe, die nur auf der Durchfahrt fremde Küstengewässer berühren, gelten während dessen aber als dem nationalen Recht nicht unterworfen, jedoch kann nach der Telegraphennovelle vom 7. März 1908 der Reichskanzler auch „Anordnungen über den Betrieb von Funkentele-

---

[1]) Mirre: S. 39.
[2]) Liszt: Völkerrecht. S. 92.

graphenanlagen auf fremden Fahrzeugen — Kriegsschiffe nicht ausgenommen — für Seefahrt oder Binnenschiffahrt treffen", welche sich in den deutschen Hoheitsgewässern aufhalten. Heffter[1]) will diese Exemtion auch auf die zur Landung gezwungenen Schiffe ausgedehnt, Bluntschli[2]) sie insoweit beschränkt wissen, als solche Schiffe die militärischen und polizeilichen Anordnungen beobachten müßten, die der Küstenstaat zum Schutze seines Gebiets und seiner Bewohner getroffen habe.

Nicht immer ist diese Jurisdiktionsbefugnis des Küstenstaates in der hier bezeichneten Begrenzung gefordert worden. Im Anfang des vorigen Jahrhunderts stellte der französische Staatsrat[3]), veranlaßt durch die Vorfälle auf den amerikanischen Schiffen „Newton" und „Sally", den Grundsatz auf, daß Gerichtsbarkeit über fremde Kauffahrteischiffe nur dann anzunehmen sei, wenn ihre Ausübung im Interesse des Staates läge, in dessen Seegebiet sich die Schiffe befänden[4]). Im gleichen Sinn entschied noch 1870 der oberste amerikanische Gerichtshof, daß Klagen zwischen Kapitän und Mannschaft deutscher Schiffe, soweit nicht ein öffentliches Interesse des Küstenstaates verletzt würde, vor den deutschen Konsul als Seemannsgericht gehören.

Gegen den hier behandelten Grundsatz hat sich der englische „territorial waters jurisdiction act" anläßlich des „Frankonia"-Falles 1878 ausgesprochen[5]). Dieser Akt versagt nicht nur den in der Dreimeilenzone vorüberfahrenden Handelsschiffen die heimische Gerichtszuständigkeit, sondern beansprucht, entgegen allen Regeln des Völkerrechts, die

---

[1]) Perels: S. 86/87.
[2]) Resolution des Staatsrats vom 20. Nov. 1806.
[3]) Vgl. Perels: Das internat. öffentliche Seerecht. S. 75.
[4]) Bluntschli: Vgl. §§ 319 und 322.
[5]) Heffter: § 79.

englische Territorialgerichtsbarkeit über alle die Meerenge zwischen Calais und Dover passierenden Schiffe.

Weniger bestritten ist die Rechtslage der Kriegschiffe. Rechtlich trägt das Kriegsschiff gleichsam einen Januskopf. Das eine Antlitz zeigt den Staat in der Ausübung seiner eigensten Funktion — Perels[1]) nennt die Kriegsschiffe „tatsächliche Vergegenwärtigung eines Teils der Staats gewalt und der öffentlichen Autorität des Heimatlandes" —, das andere stellt ein territoire flottant dar, das diesen Charakter überall unverändert beibehält. Es verbindet sich eine Personalexistenz als Repräsentant eines Staates und als Truppenkörper mit einer Realexistenz als stets und in jeder Beziehung exterritorialer Gegenstand. Die Exterritorialität der Kriegsschiffe übertrifft deshalb an Umfang die anderer exterritorialer Sachen, z. B. die der Gesandtschaftshotels[2]). Aus dem Doppelcharakter der Kriegsschiffe ergibt sich[3])[4]) ihre besondere Rechtsstellung: Sie dürfen über das freie Meer und die Durchfahrtsgewässer hinaus, auch in jedem Küstengewässer und in jedem Seehafen sich aufhalten, ohne ihre Exterritorialität in irgendeiner Hinsicht aufzugeben. Diese Aufenthaltsbefugnis unterliegt allerdings gewissen Beschränkungen. Die Mehrzahl der über die Zulassung von Kriegsschiffen geschlossenen Staatsverträge setzt fest, daß die Zahl solcher Schiffe einer Nation in demselben Hafen und die Dauer ihres Aufenthalts begrenzt, daß ferner ihr Ankerplatz vorgeschrieben werden darf, daß Messungen, Schieß- und Landungsübungen, Bootsmanöver und Waffentragen der Mannschaften am Lande Verboten unterliegen.

Für die zollamtliche Behandlung fremder Kriegsschiffe in deutschen Häfen hat der Bundesrat am 12. Oktober 1878

---

[1]) Perels: S. 101.
[2]) a. A. Meurer: Luftschiffahrtsrecht. S. 30.
[3]) Perels: S. 106 vgl.
[4]) Perels: S. 115.

verordnet, daß eine Revision der fremdherrlichen Kriegsschiffe, sowie überhaupt ihr Betreten im Zollinteresse unzulässig sein soll.

Ist die Berechtigung zum Einlaufen in fremde Gewässer für Kriegsschiffe durch Staatsverträge gesichert, so gelten für ihre Rechtsstellung in fremden Gewässern die Grundsätze der Exterritorialität in weitestem Umfange. Den Kriegsschiffen gegenüber sind Eingriffe der territorialen Justiz- oder Verwaltungsbehörden ausgeschlossen. Strafbare Handlungen, auch solcher Personen, die nicht Schiffsangehörige sind, fallen unter die Gesetze des Landes, dem das Schiff angehört, wenn sie sich an Bord ereignen. Perels[1]) will Personen der Besatzung, die sich dienstlich an Land befinden, wie z. B. Patrouillen, gänzlich der Territorialgerichtsbarkeit entzogen wissen, „weil anzunehmen sei, daß der fremde Staat ihnen nach allgemein völkerrechtlichen Regeln unter dem Verzicht auf die Ausübung der eigenen Jurisdiktion und Polizeigewalt ausdrücklich oder stillschweigend die Bewilligung zum Aufenthalt in dienstlicher Funktion am Lande erteilt habe“. Die nicht in dienstlicher Funktion an Land Gegangenen sind dagegen, wenn sie sich eine strafbare Handlung zuschulden kommen lassen, wie Ausländer zu behandeln. In der Praxis freilich werden solche Delinquenten in der Regel den Kommandanten der betreffenden Kriegsschiffe zur Aburteilung überwiesen. Den Kriegsschiffen gleichgestellt werden ihre bemannten Boote und die Kriegsschiffcharakter tragenden Hilfsfahrzeuge im Falle eines Krieges.

Auch Fahrzeuge, die zur Beförderung von Souveränen und anderen Staatschefs oder deren amtlichen Vertretern bestimmt sind und solche Personen an Bord tragen, sogenannte „Staatsschiffe“, unterliegen der fremdstaatlichen

---

[1]) Perels: S. 114.

Zwangsgewalt nicht, wenngleich ihr Exemtionsgrund ein anderer ist als der bei Kriegsschiffen.

Vorrechte, die vielfach Postdampfern und Regierungsfahrzeugen, Wacht- und Leuchtschiffen, Zollkuttern und Sanitätsschiffen durch besondere vertragsmäßige und gesetzliche Normen eingeräumt sind, fallen begrifflich nicht unter die Exterritorialität.

c) Ausstellungen.

Von juristischem Interesse auf dem Gebiet des Exterritorialitätsrechts für im Ausland befindliche Gegenstände sind auch die neuerlichen Versuche, bei internationalen Ausstellungen fremdländische Ausstellungskommissionen, den Ausstellungsraum ausländischer Privater oder deren Beschickungsobjekte unter dem Rechtstitel der Exterritorialität der Gerichtsbarkeit des Ausstellungslandes zu entziehen. Als sich bei der Pariser Weltausstellung von 1867 die englische Kommission einer französischen Klage gegenüber auf den Standpunkt der Exterritorialität stellte, verwarf ihn das Tribunal de la Seine in seinem Urteil vom 29. Januar 1868 mit der Begründung: „Attendu que relativement à la concession d'exploitations commercielles ou industrielles la commission anglaise ne pouvait être considérée comme faisant partie du gouvernement anglais et ne constituait comme la commission française q'une collection d'intérêts privés . etc.“[1])

Analog entschied derselbe Gerichtshof 1889, als ein Oesterreicher, dessen Waren wegen eines Markenschutzvergehens von einem Franzosen im Ausstellungsraum beschlagnamt worden waren, dagegen mit der Begründung protestierte, die Ausstellung sei als „prolongation du territoire autrichien“ anzusehen. Das Urteil führte aus: „Les différentes parties de l'exposition affectées au produits étrangers

[1]) Journal de droit international privé, 1878, p. 81.

n'avaient jamais cessés d'être soumises aux lois françaises et que toute contestation d'un fait considéré en France comme délictueux y était valable[1])." Inzwischen ist es, um wenigstens einen Teil solcher Konflikte auszuschließen, Gebrauch geworden, daß der Ausstellungsstaat für die Dauer der Ausstellung im Wege der Gesetzgebung die Anwendbarkeit seines Patent-, Urheberrechts-, Modell- und Musterschutzgesetzes auf fremde Aussteller ausschließt und sie dadurch wenigstens teilweise exterritorialisiert.

d) Luftschiffe.

Völlig neue Fragen auf dem Gebiet des Exterritorialitätsrechtes wirft die zukunftreiche Entwicklung der Luftschiffahrt auf. Noch vor 20 Jahren durfte Heyking[2]) von der Rechtstellung der Luftschiffe im internationalen Verkehr sagen, sie wären eine Frage von geringer praktischer Bedeutung. Heute hat die Luftschiffahrt eine so schnell wachsende Wichtigkeit erlangt, daß binnen kurzem eine Regelung ihrer Rechtsverhältnisse durch Gesetze und Staatsverträge zu erwarten sein wird.

Die Hauptschwierigkeit bei der Behandlung des Luftschiffahrtsrechts liegt in der Frage nach der rechtlichen Natur der Luft, ihrer öffentlichen wie privatrechtlichen. Während man bisher die Luft fast ausschließlich zivilrechtlich behandelt hatte und auch im allgemeinen schon zu einer einheitlichen Beurteilung gelangt war, hat diese in neuerer Zeit eine Aenderung erfahren müssen. Ebenso ist heute die staatsrechtliche Seite des Luft- und Luftschiffahrtsrechts in den Vordergrund getreten.

In einer ganzen Anzahl von Werken hat sich die Literatur bereits mit der Rechtsstellung der Luftschiffe befaßt

---

[1]) Calvo: Tom. III. p. 344.

[2]) Heyking: S. 163.

und ebenso interessante wie zum Teil gewagte Konstruktionen der Rechtsnatur des Luftraums und der Luftschiffe versucht. Es ist lehrreich, zu sehen, wie die Freude mancher Rechtslehrer, dem jüngsten, modernsten Zweige der Verkehrstechnik zu Hilfe zu kommen, sie zu dogmatischen Sätzen führt, die jede fürsichtige konstruktive Jurisprudenz ablehnen muß. „L'air est libre. Les Etats n'ont sur lui en temps de paix et en temps de guerre que les droits nécessaires à leur conversation", sagt die Fauchillesche[1]) Freiheitstheorie, der sich in seinen Beschlüssen 1906 das Institut de droit international angeschlossen hat. Der dem Institut vorliegende Gegenentwurf Westlakes[2]) verfocht die entgegengesetzte Ansicht: „L'Etat a un droit de souveraineté sur l'espace aérien au dessus de son sol, sauf un droit de passage inoffensif." Die Souveränität des Grundstaates gibt, worauf Meurer[3]) hinweist, die einzige Möglichkeit „einer methodischen Würdigung der Sachlage". „Wir finden von der Souveränität wohl den Weg zur völkerrechtlichen Verkehrsfreiheit, würden aber vom Prinzip der Luftfreiheit niemals den Weg zum Staatsrecht finden, mag derselbe, wie bei Fauchille, auch noch so wenig beanspruchen. Das Fauchillesche droit de conservation ist in Wahrheit nichts anderes als die Wiederaufhebung des Grundsatzes der Luftfreiheit, die Verleugnung eines selbstgeschaffenen Prinzips. Ist die Luft frei, so gibt es hier nun einmal weder ein Privat- noch ein Staatsrecht. Es fehlt dann auch die Brücke zum Selbsterhaltungsrecht, das übrigens ja auch nur ein verschämtes Souveränitätsrecht ist." Nur bei Anwendung des Souveränitätsprinzips wird sich über eine Ausdehnung der Exterritorialitätsgrundsätze reden lassen. Denn von einer Exterritorialität kann nicht

---

1) Fauchille: Annuaire de l'inst. XXI. S. 305.
2) Westlake: Entwurf im Annuaire XXI. S. 299.
3) Meurer: Luftschiffahrtrecht. S. 8.

gesprochen werden, wenn eine Territorialhoheit der Staaten, wie Fauchille es tut, geleugnet wird.

Fauchille unterwirft Privat- wie Staatsluftschiffe in jeder Luftlage den Gerichten des Flaggenstaates[1]). Grünwald[2]) indes gibt bei Privatluftschiffen grundsätzlich die Gerichtshoheit des Flaggenstaates nur für den freien, d. h. den Luftraum über dem freien Meere zu, für den Gebiets- und Küstenluftraum beansprucht er volle Territorialhoheit des Grundstaates, doch zieht er die Souveränitätskonsequenzen, wie dies auch Schiffen gegenüber in Territorialgewässern geschieht, nur nach Maßgabe der etwaigen Interessen des Staates. Grünwald nähert sich hiermit, ohne seinen prinzipiell einzig richtigen Standpunkt aufzugeben, mit seinen Ansichten im Ergebnis den Fauchilleschen Vorschlägen, die den Vorzug[3]) einer einfachen und vollständigen Lösung der auf strafrechtlichem Gebiet besonders schwierigen Fragen hat. Eine Luftfreiheit, die in der Ueberlassung der Gerichtsbarkeit an den Flaggenstaat besteht, würde, wie Meurer hervorhebt[4]), nicht eine Luftzone oder gewisse Lufträume der Territorialhoheit des Grundstaates entziehen, sondern so zu verstehen sein, daß unter Wahrung der grundstaatlichen Hoheitsrechte aus praktischen Gründen durch eine lex specialis einem Staate Gerichtsbarkeit über Luftschiffe und auf Luftschiffen seiner Flagge eingeräumt wird. Diese wäre wohl über das Gebiet des Strafrechts hinaus auszudehnen.

Für Staatsluftschiffe wird man mit Einschränkungen, die sich aus der Natur der Sache ergeben, ähnliche Grundsätze gelten lassen dürfen wie für Staatsschiffe.

---

[1]) Fauchille: Ann. XIX. S. 52.

[2]) Vgl. Grünwald, zitiert bei Meurer: Luftschiffahrtsrecht. S. 32.

[3]) Meurer: Luftschiffahrtsrecht. S. 33.

[4]) Meurer: Luftschiffahrt. Ibidem.

C. Oertliche Ausdehnung.

Werden hier die Unbeschränktheit und Unbeschränkbarkeit des Luftmeeres der Bildung neuer Rechtsregeln erhebliche Schwierigkeiten bereiten, so ist die räumliche Begrenzung der Exterritorialitätswirkungen im alten Recht fast unbestritten.

Dem absoluten Charakter der Staatshoheit und Monarchensouveränität gegenüber gibt es allerdings keine räumlichen Beschränkungen ihrer rechtlichen Ausnahmestellung. Wohl aber greift eine solche Beschränkung Platz für diplomatische oder konsularische Amtsträger. Ihre Exemtion geht nicht über die Territorialgrenzen des Staates hinaus, bei dem sie beglaubigt, und den Bezirk, für den sie bestellt sind.

Von Kriegsschiffen gilt noch die Besonderheit, daß ihre sonst unbedingte Exterritorialität mit dem Einlaufen in die Fluß- und Kanalgebiete eines fremden Staates auf die Dauer der Fahrt in diesen Gewässern ruht.

In bezug auf die schon von Grotius und Bynkershock behandelte Frage nach der Stellung der Gesandten im Durchreisestaat ist zu unterscheiden, ob der Gesandte bei dem dritten Staat die Durchreise amtlich gemeldet und die Erlaubnis hierzu erhalten hat, oder ob er ohne Meldung und Genehmigung reist. Im ersten Falle hat die Erteilung der Erlaubnis nach dem Gebrauch der völkerrechtlichen Kourtoisie zur Folge, daß dem Gesandten zeitweilig die Stellung eingeräumt wird, als sei er bei der dritten Macht akkreditiert. Im anderen Falle wäre er wie jeder andere Fremde zu behandeln. Indessen ist es auch hier Uebung geworden, daß man im Interesse des commerce diplomatique die weitesten Rücksichten auf den durchreisenden Gesandten nimmt, insbesondere ihm durch Vertrag meist Zollfreiheit

für sein Reisegepäck einräumt. Anerkannt völkerrechtlich exterritorial sind die Kuriere in allen Staaten, die sie in diplomatischer Sendung durchqueren.

D. Zeitliche Dauer.

Für den zeitlichen Umfang der Exterritorialität gilt im allgemeinen derselbe rechtliche Maßstab wie für ihre örtliche Ausdehnung. Streitig ist nur, ob Gesandte oder Konsuln von dem Zeitpunkt, wo sie den Empfangsstaat betreten, oder erst vom Augenblick der Entgegennahme des Akkreditivs und der Erteilung des Exequaturs durch das fremde Staatsoberhaupt diplomatische Vorrechte erwerben. Außer Zweifel ist, daß rechtlich erst in dem Augenblick, wo der Amtscharakter des Staatsvertreters gehörigerweise festgestellt und er als solcher von der Regierung anerkannt ist, seine Exterritorialität beginnt. Tatsächlich wird sie bewilligt von der Stunde an, in welcher der Minister den Fuß auf den Boden des Landes setzt, wo er seines Amtes zu walten hat, sofern er von seiner offiziellen Stellung vorher Kenntnis gegeben hat.

Ihrer Dauer nach erstreckt sich die Exterritorialität nicht nur bis zu dem Zeitpunkt der Abberufung des Gesandten, sondern darüber hinaus bis zum Verlassen des Territoriums. Der räumliche und der zeitliche Gesichtspunkt fallen darin zusammen, daß der Empfangsstaat den Gesandten im allgemeinen Interesse des von ihm vertretenen Amtes schützt, so weit und so lange seine Macht reicht. Dieser Schutz durch Verlängerung der Exterritorialität würde jedoch nicht stattfinden[1]), wenn der abberufene oder zurückgetretene Gesandte seinen Aufenthalt über Gebühr

---

[1]) Annuaire de l'inst. de droit intern. XIV. S. 243 ff. Art. 14. En ce qui concerne les actions ne se rattachant plus à l'exercice des fonctions l'immunité ne peut être invoqué que pendant la durée même des fonctions.

ausdehnen oder im fremden Lande wohnen bleiben wollte. Einer anderen zeitlichen Beschränkung ist die gesandtschaftliche Exterritorialität nicht unterworfen. Selbst bei Ausbruch eines Krieges dauert die volle Exterritorialität des Gesandten fort.

E. Selbstbeschränkung.

Eine Begrenzung aber zeigt die Exterritorialität nicht nur in Zeit und Raum, sie kann auch vom Willen der Exterritorialen ausgehen.

Schon oben wurde hervorgehoben, daß jeder Staat, so tief in seiner Souveränität die Exterritorialität begründet ist, frei von ihr als juristische Person des Privatrechts, als Fiskus Geschäfte vornehmen kann, für deren Beurteilung er sich fremdem Territorialrecht unterstellt. Es ist ihm unverwehrt, aus seinem freien Selbstbestimmungsrecht heraus auf die Exterritorialität zu verzichten. Er macht hiervon Gebrauch, wenn Rücksichten des Staatswohls auf finanziellem und industriellem Gebiet es ihm nützlich erscheinen lassen.

Staatsoberhäupter, deren Exterritorialität als Repräsentanten des Staates dessen Rechtslage am meisten angeglichen ist, können ebenfalls von der Ausübung ihrer Exterritorialitätsprivilegien Abstand nehmen. Es geschieht dies vielfach, wenn sie auf Reisen ein strenges Inkognito gewahrt wissen wollen und dadurch Wunsch und Willen ausdrücken, einer Privatperson völlig gleich behandelt zu werden. In dem sogen. einfachen Inkognito wird ein Verzicht auf ihre Exterritorialität gemeinhin nicht erblickt. Das einfache Inkognito schließt nicht aus, daß sich der Souverän als solcher erkennen und behandeln lassen will. Einer derartigen Reise soll nur für Empfänge und sonstiges Zeremoniell der offizielle Charakter genommen werden.

Anders ist die Rechtslage, wenn ein Souverän oder

Thronfolger in fremdstaatliche Dienste, meist wohl Militärdienste, tritt. Dieser Fall ist in Deutschland, Oesterreich und Rußland gar nicht selten, ebenso ist es häufiger vorgekommen, daß Präsidenten südamerikanischer Republiken als Generäle in die Armee von Nachbarrepubliken traten. In solchem Fall steht die Natur der freiwillig übernommenen soldatischen Unterordnungspflicht mit der Exterritorialität in einem derartigen Widerspruch, daß ein gewollter Verzicht auf das Ausnahmerecht der Exterritorialität anzunehmen ist.

Bei Staaten und Staatsoberhäuptern ergibt sich die rechtliche Möglichkeit und Zulässigkeit des Verzichts klar aus ihrer allgemeinen Rechtsstellung. Der etwaige Verzicht eines Gesandten auf Exterritorialität würde jedoch nicht gleich zu beurteilen sein, weil die Exterritorialität ihm nicht zu persönlicher freier Verfügung, sondern nur als Träger eines Amtes zukommt und das Interesse des Gesandten an ihrer Aufrechterhaltung sich nicht notwendig mit dem des Absendestaates zu decken braucht. Hieraus ist zu folgern, daß ein Verzicht im allgemeinen oder in bestimmter Hinsicht nur so weit zulässig ist, wie es ihm der Heimatstaat gestattet[1]). Man wird dem Gesandten indessen freizustellen haben, ob er nicht in geringfügigen Fällen ohne grundsätzliche, für seinen Staat präjudizierliche Bedeutung es stillschweigend unterlassen will, sich auf seine Privilegien zu berufen, z. B. wenn wegen unbedeutender hauswirtschaftlicher Angelegenheiten ein Rechtsstreit entstände.

Nimmt der Gesandte eine Vormundschaft oder ein sonstiges Amt der freiwilligen Gerichtsbarkeit an ,so erklärt er damit, dieses Amt dem Privatrecht des Territorialstaates entsprechend verwalten und demgemäß von seiner Exemtion keinen Gebrauch machen zu wollen. Er unterwirft sich damit jedoch nicht ohne weiteres der fremden Gerichtsbarkeit

---

[1]) Journal de droit intern. privé. 1891. S. 132.

in den aus der fraglichen Angelegenheit entspringenden Streitigkeiten.

Klagt ein Gesandter selbst vor den Gerichten des Empfangsstaates, so würde auch hierin ein Verzicht auf seine Gerichtsbarkeitsprivilegien liegen. Eine Verurteilung zu den Kosten, auch eine Abweisung der Klage würde vollkommen zu Recht bestehen. Die Zulässigkeit einer Widerklage ist von den prozessualen Vorschriften des betreffenden Staates abhängig. Gegen jede Möglichkeit einer Widerklage spricht sich Bluntschli[1]) aus.

Bedeutet in den vorerwähnten Fällen schon der „non usus" einen Verzicht, so entsagt der Gesandte für einen gewissen Kreis von Geschäften seinem Recht, wenn er etwa neben seinem Amte als Unternehmer oder Gesellschafter im Lande seiner amtlichen Tätigkeit Handel oder Gewerbe betriebe. Nicht jedoch wäre ein Verzicht der fraglichen Art darin zu finden, daß er einzelne Handlungen vornimmt, die außerhalb seines gesandtschaftlichen Charakters liegen, z. B. ein Spekulationsgeschäft an der Börse macht.

Ein gewillkürter Wegfall einzelner oder aller gesandtschaftlichen Vorrechte kann endlich in Frage kommen, wenn ein fremder Staat den Angehörigen eines anderen Landes bei diesem selbst als seinen ständigen Gesandten oder in besonderer Sendung beglaubigt[2]). Die Mehrzahl der Schriftsteller hält die Rechte der Exterritorialität, soweit sie von dem Gesandten in seiner eigenen Heimat ausgeübt werden müßten, für unvereinbar mit seiner Staatsangehörigkeit. Sie erblicken in der Annahme eines solchen Amtes einen Ver-

---

1) Bluntschli § 140 S. 120: Auf eine Widerklage dagegen braucht sich der Exterritoriale nicht einzulassen, weil dieselbe eine Klage ist und alle Gründe, welche gegen die Zulassung einer Klage sprechen, auch auf die Widerklage passen.

2) Vgl. hierzu die Verhandlungen auf der ersten Haager Konferenz. Meurer I, S. 275/76.

zicht auf jede Exemtion. Eine zweite Gruppe vertritt die Meinung, daß es eines solchen Verzichtes keineswegs bedürfe. Zwischen beiden Auffassungen vermittelt eine dritte dahin, daß zwar niemand exterritorial und Untertan zugleich sein könne, daß jedoch der Heimatstaat, indem er ein Landeskind als Gesandten eines fremden Staates bei sich zuläßt, auf die seinem Untertan gegenüber ihm zustehenden Hoheitsrechte verzichtet. Erteile ein Staat auf die übliche Anfrage eines Auslandsstaates, ob der betreffende Staatsangehörige dort als Gesandter genehm sei, eine zustimmende Antwort, so bedeute dies das Einverständnis mit dem zeitweiligen Ruhen des eigenen Gebietsrechtes zugunsten der Exterritorialität. § 18 des GVG. setzt eine solche Möglichkeit voraus, bestimmt aber, daß Inländer als Gesandte eines fremden Staates von der Gerichtsbarkeit des Heimatstaates nur insofern befreit sind, als sich dieser seiner Gerichtsbarkeit über sie begeben hat.

Schluß.

Ueberblickt man die Summe dieser Ausführungen, so gehört die Jahrtausende alte Rechtseinrichtung der Exterritorialität zu denen, deren begriffliches Wesen sich im Laufe der Jahrhunderte immer weiter geklärt, deren Ausdehnung stetig größer geworden ist. Nach den allgemeinen Gesetzen der geschichtlichen Entwicklung wird ihr Anwendungsgebiet sich weiter ausbreiten durch die zunehmende Angliederung neuer Völker an die Kulturgemeinschaft der völkerrechtlich verbundenen Staaten und durch die Vermehrung der internationalen Organisationen, die dem gemeinschaftlichen Interesse der Völker dienen. Dem entgegen wird sich aber die innere Bedeutung der Exterritorialität mindern, je stärker und gleichmäßiger im Fortschritt der Rechtskultur Sicherheit und Schutz jedem einzelnen Angehörigen eines zivilisierten Volkes verbürgt werden.

Verzeichnis der benutzten Literatur.

Annuaire de l'institut de droit international. Die Bände XI, XIII—XV und XVIII-XXI.

Bar: Das internationale Privat- und Strafrecht. Hannover 1862.

Bar: Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts. Stuttgart 1892.

Beling: Die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität. Breslau 1896.

Bluntschli: Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt. Nördlingen 1868.

Bompard: Le pape et le droit des gens.

Bonfils-Grah: Lehrbuch des Völkerrechts. Berlin 1904.

Bulmerincq: In Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. I. 1880, unter Exterritorialität.

Calvo: Le droit international. Paris 1880. Bd. I und III.

Capello: Le consulat et les bailages de la république Venise. Revue de droit international. Bd. 29.

Encyclopaedia brittanica unter Exterritoriality.

Fleischmann: Ueber Theorien der Gesandtenexterritorialität. München 1909.

Gareis: Die Institutionen des Völkerrechts. München 1901.

Gottschalk: Die Exterritorialität der Gesandten. Diss. Berlin 1878.

Harburger: Der strafrechtliche Begriff Inland. Nördingen 1882.

Harburger: Kritik von Belings: Die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität aus der kritischen Vierteljahrsschrift. Bd. IV 1898.

Heffter: Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. Berlin 1844.

Heyking: l'Exterritorialité. Berlin 1889.

Heyking: England. Abschnitt über russische Schiffe in englischen Territorialgewässern. Petersburg 1909.

Holtzendorff: Grundbegriffe, Wesen und Verhältnisbestimmungen des Völkerrechts. Handbuch des V. R. Bd. 1.

Hübler: Die Magistraturen im völkerrechtlichen Verkehr. Berlin 1900.

Kebedgy: La juridiction consulaire et les affaires mixtes en Orient. Revue de droit international. 1895. Bd. XXVII.

König: Handbuch des Konsularwesens. 6. Auflage, 1902.

Krauske: Die Entwicklung der ständigen Diplomatie. (Staats- und soziale Forschungen.) 1885.

Lammasch: Ueber politische Verbrechen gegen fremde Staaten. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. III.

Laurent: Droit civil international. Bruxelles-Paris. 1880.

Lippmann: Die Konsularjurisdiktion im Orient. Leipzig 1898.

Lisboa: Exterritorialité et les immunités des agents diplomatiques. Revue de droit international. 1899. 354 ff.

Liszt: Das Völkerrecht systematisch dargestellt. Berlin 1907.

Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 17. Auflage. Berlin 1908.

Lovisoni: Gesandtenrechte. Wien 1887.

Martens, F. v.: Das Völkerrecht, das internationale Recht der zivilisierten Staaten. Deutsche Ausgabe von K. Bergbohm. Berlin 1889. Bd. 2. 1883.

Martitz, v.: Internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Leipzig 1888.

Marx: Die gerichtlichen Exemtionen der Staaten, Staatshäupter und Gesandten im Ausland. Mannheim 1895.

Meili: Das Luftschiff im internen Recht und Völkerrecht. Zürich 1908.

Meili: Luftschiffahrt und das Recht. Nr. 30 der Zukunft.

Meurer. Das Friedensrecht der Haager Konferenz. München 1905. Bd. 1 und 2.

Meurer: Luftschiffahrtsrecht. München 1909.

Mirre: Die Stellung der völkerrechtlichen Literatur zur Lehre von den sogenannten Nebenrechten der gesandtschaftlichen Funktionäre. Diss. 1904.

Müller: Die Stellung des Reichsgerichts zur völkerrechtlichen Lehre von der Exterritorialität. Stettin 1904.

Pantzer: Neuere Fortbildungen im System der völkerrechtlichen Exemtionen. Berlin 1908.
Perels: Das internationale öffentliche Seerecht. Berlin 1882.
Perels: Das allgemeine öffentliche Seerecht. (Gesetzsammlung.) Berlin 1901.
Phillimore: Commentaries upon the international law. London 1855.
Piétri: Étude critique sur la fiction de l'exterritorialité. Paris 1895.
Pradier-Fodéré: Cours de droit diplomatique. Paris 1899. Bd. I und II.
Rehm: Modernes Fürstenrecht. München 1904.
Rivier: Lehrbuch des Völkerrechts. Stuttgart 1889.
Schaube: La proxénie au moyen âge. Revue de droit intern. 1896. Bd. 28.
Schlesinger: Die Exterritorialität der diplomatischen Agenten. Güstrow 1903.
Scholz: Retentions- und gesetzliches Pfandrecht gegenüber einem Gesandten. Berlin 1897.
Störk: Exterritorialität in Holtzendorffs Handbuch. Bd. II. § 122, dortselbst auch Artikel Staatsuntertan und Fremde.
Strisower: Exterritorialität im österreichischen Staatswörterbuch. Bd. I. S. 423—450. Wien 1895.
Ullmann: Völkerrecht.
Valéry: L'Exterritorialité des lois et les états à formation complexe. Revue de droit intern. 1897. Bd. 29.
Ziemssen: Beitrag zur Kasuistik der Lehre von der Exterritorialität der gesandtschaftlichen Funktionäre. Greifswald 1898.
Zitelmann: Internationales Privatrecht. Leipzig 1889. Bd. II.
Zorn, A.: Grundzüge des Völkerrechts. II. Auflage. 1903.
Zorn, Ph.: Das deutsche Gesandtschafts-, Konsular- und Seerecht in Hirths Annalen für das deutsche Reich. 1882.
Zorn, Ph.: Staatsrecht. II. Auflage. Berlin 1897.

Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin W. 57.